

Satzung über Zulassung, Immatrikulation, Rückmeldung, Beurlaubung und Exmatrikulation

Stand: 14. Februar 2024

Gemäß § 8 in Verbindung mit §§ 63 Abs. 2, § 58 Abs. 7 des Landeshochschulgesetzes (LHG) in der Fassung vom 7. Februar 2023 hat der Senat der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen am 14. Februar 2024 die Immatrikulationssatzung in der Fassung vom 15. Februar 2023 geändert. Der Rektor hat seine Zustimmung am 14. Februar 2024 erteilt.

Alle Amts-, Status-, Funktions-, Personen- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung in der männlichen Sprachform verwendet werden, schließen die entsprechende weibliche Sprachform ein.

§ 1 Zweck und Geltungsbereich der Satzung

Diese Satzung regelt das Verfahren der Aufnahmeprüfung, der Begabtenprüfung, der Zulassung, der Immatrikulation, der Rückmeldung, der Beurlaubung und der Exmatrikulation an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen.

§ 2 Zulassungstermine und -verfahren, Anwendungsbereich

(1) Zulassungsverfahren zum Studium an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen finden grundsätzlich zweimal jährlich statt. Die Zulassungsverfahren für den BA V Musikdesign und für BG VB/MG EW Jazz und Populärmusik finden jährlich statt.

(2) Zulassungsverfahren finden statt:

- a) für ein grundständiges Studium ¹
- b) für ein Masterstudium ²
- c) für ein Aufbaustudium ³
- d) für ein Zweitstudium ⁴
- e) bei einem Studiengangwechsel
- f) für einen zusätzlichen Studiengang ⁵
- g) bei einem Wechsel im künstlerischen Schwerpunkt (Hauptfach)
- h) bei einem Hochschulwechsel
- i) bei einem zusätzlichen künstlerischen Schwerpunkt (Hauptfach)

(3) Diese Satzung gilt nicht für Gasthörer, internationale Austauschstudierende, Teilnehmer an einem Kontaktstudium und Frühförderung.

¹Bachelor (einschließlich Kirchenmusik B), Bachelor Gymnasiallehramt (einschließlich Verbreitungsfach Jazz und Populärmusik)

²Master konsekutiv und nicht-konsekutiv (weiterbildende Masterstudiengänge)

³Konzertexamen

⁴Ein Zweitstudium ist ein weiteres grundständiges oder konsekutives Studium nach einem abgeschlossenen Studium. Eine Zulassung ist nicht möglich, wenn es sich um ein Zweitstudium handelt, in dem bereits ein Abschluss erworben wurde

⁵ Ein zusätzlicher Studiengang ist ein weiterer Studiengang an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Unbeschadet der gesetzlichen Bestimmungen setzt die Zulassung voraus:

- die form- und fristgerechte Einreichung eines Antrags einschließlich der erforderlichen Unterlagen (siehe § 4 der Immatrikulationssatzung)
- den Nachweis der Erfüllung der allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen für den jeweiligen Studiengang (siehe § 58 Landeshochschulgesetz)
- das Bestehen der Aufnahmeprüfung bzw. der Begabtenprüfung (§§ 5 bis 20 der Immatrikulationssatzung)

Erst nach Vorliegen dieser Voraussetzungen ist eine Zulassung nach § 19 möglich.

(2) Fähig zur Vornahme von Verfahrenshandlungen im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 2 LVwVfG im Zusammenhang mit Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Studiums ist eine Person, die das 17. Lebensjahr vollendet und eine Hochschulzugangsberechtigung erworben hat.

§ 4 Zulassungsantrag

(1) Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung erfolgt ausschließlich online über die Homepage der Hochschule und anschließender postalischer Zusendung der erforderlichen Dokumente. Der Bewerbungszeitraum für das folgende Sommersemester beginnt am 01.10. und endet am 01.11. Der Bewerbungszeitraum für das folgende Wintersemester beginnt am 01.03. und endet am 01.04. Der Antrag auf Zulassung zum Studium muss für alle Studiengänge bis zum 01.11. für das folgende Sommersemester bzw. bis zum 01.04. für das folgende Wintersemester eingegangen sein. Als fristgerecht eingereicht gelten nur die Anträge, die sämtliche nach Abs. 2a bis Abs. 4 erforderlichen Unterlagen enthalten. Über Ausnahmen entscheidet das Rektorat.

(2a) Dem unterschriebenen Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) eine Passkopie
- b) einen vollständigen tabellarischen Lebenslauf mit Lichtbild und mit den wesentlichen Angaben über die bisherige Ausbildung und ggf. Tätigkeiten
- c) der Nachweis der Hochschulreife in einfacher Kopie
- d) von Bewerbern ohne Hochschulreife bzw. ohne ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss das letzte Schulzeugnis in einfacher Kopie.
- e) Prüfungsprogramm siehe Anlage (nicht in den Studiengängen BA V Musikdesign, MA XVII Musikwissenschaft und BA II und MA VIII Musik & Bewegung)
- f) von Minderjährigen eine Einwilligungserklärung der Erziehungsberechtigten
- g) von Bewerbern, die bereits an einer Hochschule im selben oder vergleichbaren Studiengang eingeschrieben sind/waren: Offizieller Nachweis über die bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records) und eine Unbedenklichkeitsbescheinigung
- h) von ausländischen Studienbewerbern (ausgenommen Bildungsinländern) einen Nachweis über ausreichend vorhandene Deutschkenntnisse gemäß § 5 der Immatrikulationssatzung
- i) nicht vergeben (leer)
- j) Nachweise über die Einzahlung der Anmeldegebühr von 50,00 € auf das Konto der Landesoberkasse Baden-Württemberg:
IBAN: DE02 600501017495530102, BIC: SOLADEST600
Verwendungszweck: 2181710000504 Anmeldegebühr HfM Trossingen „Ihr Vor- und Nachname“
- k) bei einer Bewerbung für ein Masterstudium oder Konzertexamen: Ein Hochschulabschluss im Sinne von § 8
- l) eine Motivationsbeschreibung bei einer Bewerbung für die Masterstudiengänge Alte Musik, Musik mit Komposition, Klassenmusizieren und Musikvermittlung

- m) bei Bewerbungen für den BA V Musikdesign: Beschreibung des musikalischen Werdegangs, die Bearbeitungen zweier Bewerbungsaufgaben, ein vielfältiges Spektrum eigener Arbeiten, Partituren soweit vorhanden, sowie Beschreibungen sämtlicher Hörproben (Detailerläuterungen siehe Anlage unter A V.)
- n) Für Studiengänge mit digitaler Vorauswahl stellen die Bewerber eine unbearbeitete Videodatei mit einer Dauer von 10-15 Minuten entsprechend den Anforderungen für den jeweiligen Studiengang bzw. Hauptfach über einen allgemein zugänglichen Link im Internet in einem Videoportal (Youtube oder Vimeo) oder als Datei im Format MP4, MOV oder AVI auf einer Cloud zur Verfügung. Die Aufnahmen dürfen nicht älter als 12 Monate sein. Das Video beginnt mit einer Aufnahme des Gesichts des Bewerbers und enthält anschließend ausschließlich Aufnahmen des geforderten Repertoires. Alle Aufnahmen der Stücke müssen unbearbeitet sein. Innerhalb der einzelnen Stücke dürfen keine Schnitte gemacht werden. Hände und Gesicht der Bewerberinnen und Bewerber müssen jederzeit sichtbar sein.
- o) im Masterstudiengang Musik für das Fach Komposition (Instrumental / Vokal, Elektroakustik, Musikdesign) eine digitale Mappe (Datenträger mit max. 1 GB) mit einem Motivationsschreiben für das Studium (max. 1 Seite), chronologische Aufstellung des bisherigen musikalischen Werdegangs, Mediale Dokumentation eigener Werke/Arbeiten mit Erläuterung (mind. 2 Seiten), Exposé - Beschreibung des künstlerischen Vorhabens (max. 3 Seiten)
- p) für den Teilstudiengang Verbreitungsfach Jazz und Populärmusik: Nachweis über die erbrachten Studienleistungen im Erstfach Musik und eine Immatrikulationsbescheinigung, falls das Erstfach Musik nicht in Trossingen studiert wird. Wird im Bachelor Gymnasiallehramt bereits im Erstfach Musik ein jazz-/popspezifisches Instrument als erstes Instrument belegt, muss als erstes Instrument für die Bewerbung im Verbreitungsfach Jazz- und Populärmusik ein anderes Instrument gewählt werden.
- q) Für den ergänzenden Masterstudiengang Erweiterungsfach Jazz und Populärmusik: Nachweis über die erbrachten Studienleistungen im Erstfach Musik an einer Musikhochschule in Baden-Württemberg, die erbrachten Studienleistungen im Zweitfach an einer Universität sowie dazugehörige Immatrikulationsbescheinigungen.

(2b) Im Falle eines Wechsels des Studiengangs im dritten oder einem höheren Semester ist ein schriftlicher Nachweis über eine auf den angestrebten Studiengang bezogene studienfachliche Beratung (§ 60 Absatz 2 Nr. 5 LHG) vorzulegen.

(3) Absatz 2a gilt nicht für Studierende, die ein Zulassungsverfahren gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe f und g beantragen. Diese Studierenden haben neben einem entsprechenden unterschriebenen Zulassungsantrag lediglich die aufgelisteten Unterlagen aus § 4 Abs. (2a) Buchstabe e) und j) innerhalb der vorgegebenen Frist einzureichen. Davon ausgenommen sind Studierende, die als Gasthörer oder Austauschstudierende eingeschrieben sind.

(4) Ausländische Studienbewerber müssen die notwendigen Bescheinigungen, Zeugnisse und dergleichen in beglaubigter Übersetzung (deutsch oder englisch) vorlegen.

§ 5 Nachweise deutscher Sprachkenntnisse

(1) Ausländische Studienbewerber (Bildungsinländer ausgenommen) haben gemäß § 60 Abs. 3 Ziff. 1 LHG ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Soweit in der Anlage zu dieser Satzung nicht anders gefordert, hat der Nachweis durch Vorlage eines Zertifikats entsprechend der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen zu erfolgen.

Die Zulassung zur Aufnahmeprüfung kann für Bewerber zu Bachelorstudiengängen nur dann erteilt werden, wenn vor der Aufnahmeprüfung ein Zeugnis über deutsche Sprachkenntnisse mit mindestens Niveaustufe B1 vorgelegt wird.(2) In Ausnahmefällen kann bei nicht ausreichenden deutschen Sprachkenntnissen (Fehlen eines Sprachzeugnisses mit mind. Niveaustufe B 2) eine Zulassung unter der Auflage erteilt werden, dass der Bewerber nach Ablauf des 2. Studienseesters die Sprachkenntnisse durch Vorlage eines Sprachzeugnisses nachweist. Über diese Fälle entscheidet der Prüfungsausschuss. Kann diese Prüfung nicht nachgewiesen werden, erlischt die vorbehaltliche Zulassung. Eine Rückmeldung ins 3. Fachsemester ist nur nach Vorlage eines B2-Zeugnisses möglich.

§ 6 Ziel und Inhalt der Aufnahmeprüfung

(1a) Die Aufnahmeprüfung dient dem Nachweis der künstlerischen Eignung für den gewählten Studiengang. Sie besteht aus einer Prüfung im gewählten Hauptfach/künstlerischen Schwerpunkt/1. Instrument und weiteren Prüfungsteilen nach Maßgabe der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Aufnahmeprüfung findet an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen in Präsenz statt. Bei Aufnahmeprüfungen mit einer ersten und zweiten Phase findet die zweite Phase an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen in Präsenz statt. Bei Aufnahmeprüfungen mit drei Phasen findet die dritte Phase an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen in Präsenz statt.

(1b) Die Aufnahmeprüfung für folgende Studiengänge gliedert sich in eine digitale erste Phase mit Beurteilung einer Videodatei und einer zweiten Phase in der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen: BA I Musik, BA III Alte Musik, BA IV Kirchenmusik B, MA I Musik, MA II Kammermusik, MA III Liedgestaltung, MA IV Oper, MA V Vokalensemble, MA VI Orchester, MA VII Performance, MA VIII Neue Musik, MA IX Alte Musik, MA X Kirchenmusik A, MA XII Extended Music Education, MA XIV Musikvermittlung, MA XV Klassenmusizieren, Konzertexamen.

(1c) Das Aufnahmeverfahren für den Bachelorstudiengang Musikdesign gliedert sich in zwei Phasen: Eine erste Phase mit der Beurteilung der Bewerbungsmappe und eine zweite Phase an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen.

(2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchstabe e, f, g entfallen die Prüfungsteile, die bereits zu Beginn des Studiums an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen abgelegt wurden, sofern eine Gleichwertigkeit gegeben ist. In strittigen Fällen entscheidet über die Gleichwertigkeit der Prüfungsausschuss. Die in § 12 geregelte Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen bleibt unberührt.

(3) Im Anschluss an die Aufnahmeprüfung im künstlerischen Schwerpunkt oder Hauptfach/1. Instrument aller Studiengänge findet ein ca. fünfminütiges Gespräch zur Motivation, sich für diesen Studiengang an dieser Hochschule zu bewerben, statt.

(4) Die Aufnahmeprüfungen in den Masterstudiengängen mit instrumentalem künstlerischen Schwerpunkt dient zudem der Feststellung von Ensemblekompetenz, wenn diese nicht durch vorliegende Studienabschlüsse nachgewiesen werden kann.

§ 7 Begabtenprüfung

(1) Bewerber ohne die Qualifikation nach § 58 Abs. 2 LHG (allgemeine Hochschulreife bzw. vergleichbarer Bildungsnachweis) legen in den Bachelorstudiengängen die Begabtenprüfung ab. Für den Studiengang Bachelorstudiengang Gymnasiallehrer ist die allgemeine Hochschulreife Voraussetzung.

(2) Der Nachweis einer besonderen künstlerischen Begabung und einer für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung für Bewerber nach § 58 Abs. 7 Satz 2 Landeshochschulgesetz (Begabtenprüfung) wird im Rahmen des Zulassungsverfahrens an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen erbracht.

(3) Die Begabtenprüfung gliedert sich in:

1. Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung nach F der Anlage der Immatrikulationssatzung,
2. Prüfungsteile der Aufnahmeprüfung nach A, B und C der Anlage zu dieser Immatrikulationssatzung.

(4) Bei einem Hochschulwechsel wird die Vorlage eines Nachweises über das Bestehen der Begabtenprüfung einer Mitgliedhochschule der RKM (Rektorenkonferenz der Deutschen Musikhochschulen in der HRK) als Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung nach F der Anlage der Immatrikulationssatzung anerkannt soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vergleichbar denen des Landes Baden-Württemberg sind.

§ 8 Zulassung zum Masterstudium und Konzertexamen

(1a) Voraussetzung für die Zulassung zu einem konsekutiven Masterstudiengang ist ein abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium im selben oder vergleichbaren Hauptfach an einer vergleichbaren Hochschule. Für die Zulassung zu einem weiterbildenden Masterstudiengang werden alle auf den Studiengang vorbereitenden Bachelor- und Diplomabschlüsse anerkannt. Der Prüfungsausschuss trifft in Zweifelsfällen die Entscheidung über die Anerkennung von Studienabschlüssen und deren Einstufung.

(1b) Voraussetzung für die Zulassung zum Masterstudiengang in Musik im Fach Komposition ist der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums in einer fachlich einschlägigen Disziplin hinsichtlich einer der angebotenen Schwerpunkte von Komposition (Instrumental / Vokal, Elektroakustik, Musikdesign).

(2a) Voraussetzungen für den Masterstudiengang Gymnasiallehramt ist der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums im Bachelorstudiengang Gymnasiallehramt entsprechend der Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM).

(2b) Voraussetzung für die Fortsetzung des Verbreitungsfachs Jazz und Populärmusik im Masterstudiengang Gymnasiallehramt ist der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums im Bachelorstudiengang Gymnasiallehramt mit dem abgeschlossenen Modul Verbreitungsfach Jazz und Populärmusik entsprechend der Studiengangstruktur mit Bachelor- und Masterabschlüssen der Lehrkräfteausbildung in Baden-Württemberg (RahmenVO-KM).

(2c) Studierende im Bachelorstudiengang Gymnasiallehramt an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen können nach Ablauf der Regelstudienzeit auf Antrag vorläufig zum Masterstudiengang Gymnasiallehramt für bis zu zwei Semester zugelassen werden. Voraussetzung für die vorläufige Zulassung ist der Nachweis, dass ein erfolgreicher Abschluss des Bachelorstudienganges Gymnasiallehramt innerhalb eines Studienjahres erwartet werden kann. Der Prüfungsausschuss trifft in Zweifelsfällen die Entscheidung über die vorläufige Zulassung zum Masterstudiengang Gymnasiallehramt.

(3) Voraussetzung für den Masterstudiengang Musik und Bewegung mit den künstlerischen Schwerpunkten Rhythmik mit Elementare Musikpädagogik und Rhythmik-Performance ist der Nachweis eines abgeschlossenen Studiums in den Bereichen Musik, Theater, Bildende Kunst oder Tanz sowie Pädagogik, Sozialpädagogik, Kulturpädagogik oder Psychologie oder einer anderen gesellschaftswissenschaftlichen Fachdisziplin.

(4) Voraussetzung für die Zulassung zu den Masterstudiengängen Musikvermittlung, Extended Music Education, Klassenmusizieren und Musik für Menschen im 3. und 4. Lebensabschnitt ist der Nachweis eines abgeschlossenen Bachelor- oder Diplomstudiengangs mit musikpädagogischer Qualifikation (z. B. künstlerisch-pädagogisches Profil).

(5) Voraussetzung für den Masterstudiengang Musik mit künstlerisch-pädagogischer Vertiefung ist ein abgeschlossenes Bachelor- oder Diplomstudium im selben Hauptfach an einem vergleichbaren Institut ohne eine künstlerisch-pädagogische Vertiefung.

(6) Voraussetzung für die Zulassung zum Konzertexamen ist der Nachweis eines abgeschlossenen Musikstudiums im selben Hauptfach im Studiengang Künstlerische Ausbildung oder Master oder eines gleichwertigen Abschlusses an einem vergleichbaren Ausbildungsinstitut im In- oder Ausland. In Einzelfällen sind Ausnahmeregelungen auf Antrag an den Prüfungsausschuss möglich. Dies gilt insbesondere für Absolventen anderer grundständiger Studiengänge mit herausragenden Leistungen.

(7) In der Aufnahmeprüfung für Konzertexamen soll insbesondere festgestellt werden, ob ein Studierender, der in dem vorausgegangenen Studiengang besondere künstlerische Leistungen nachgewiesen hat, erwarten lässt, dass er aufgrund weiterer Förderung hervorragende künstlerische Leistungen erbringen wird.

(8) Für die Zulassung zum Masterstudiengang Kirchenmusik A ist ein mindestens mit „gut“ bestandener Studiengang Kirchenmusik B Voraussetzung.

(9) Der Prüfungsausschuss kann weitere anerkannte Berufsabschlüsse oder Nachweise über besonders herausragende künstlerische Berufserfahrung nach Einzelfallprüfung und einer zusätzlich bestandenen besonderen Eignungsprüfung als gleichwertig anerkennen. Die Anforderungen dieser besonderen Eignungsprüfung werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt.

§ 9 Prüfungsausschuss

(1) Die Prüfungsausschüsse sind für Entscheidungen im Geltungsbereich dieser Satzung zuständig, soweit dies nicht im Aufgabenbereich der Prüfungskommissionen in dieser Ordnung geregelt ist.

(2) Allgemeiner Prüfungsausschuss:

Mitglieder des allgemeinen Prüfungsausschusses sind der Rektor, die Prorektoren, ein weiterer hauptberuflicher Professor und der Sachbearbeiter für das Prüfungswesen (beratend).

Vorsitzender ist der Rektor, bei dessen Verhinderung ein Prorektor in der Reihenfolge der festgelegten Stellvertretung. Das Rektorat kann einen weiteren hauptamtlichen Professor als Vertretung für Rektor bzw. Prorektoren vorschlagen, der Senat muss darüber beschließen. Der weitere hauptberufliche Professor und dessen Stellvertreter werden vom Senat für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Der Prüfungsausschuss kann im Einzelfall sachkundige Mitglieder der Hochschule zur Beratung hinzuziehen.

Der Ausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben im Einzelfall oder allgemein auf seinen Vorsitzenden und an die Prüfungsverwaltung übertragen. In dringenden Angelegenheiten, in denen ein Votum des Ausschusses auch nicht im Umlaufverfahren eingeholt werden kann, entscheidet der Vorsitzende.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Lehramt werden durch die Studien- und Prüfungsordnungen des Bachelor- und Masterstudienganges Gymnasiallehramt bestimmt. Der Prüfungsausschuss Lehramt ist für Entscheidungen im Bereich der Bachelor- und Masterstudiengänge Gymnasiallehramt zuständig.

§ 10 Prüfungskommission

(1) Die Prüfungskommissionen (einschließlich Vorsitzenden) werden vom Rektor bestellt. Der Rektor kann die Bestellung von Prüfungskommissionen an die Prorektoren übertragen.

(2) Einer Prüfungskommission gehören generell drei stimmberechtigte Mitglieder an, und zwar der Rektor oder ein Prorektor oder ein vom Rektor benannter Vertreter aus dem Kreise der Professoren oder ihnen mitgliedschaftsrechtlich gleichgestellten Hochschullehrer als Vorsitzender und zwei weitere Hochschullehrer möglichst der betreffenden Fachgruppe.. Wird die Pflichtfachprüfung Klavier in Verbindung mit der künstlerischen Prüfung im Hauptfach durchgeführt, so gehört der Kommission eine Lehrperson im Fach Klavier an.

(3a) Der Prüfungskommission für die Studiengänge Gymnasiallehramt im Teilstudiengang Erstfach Musik gehören an:

- ein Vertreter Klavier
- ein Vertreter Gesang
- ein Vertreter Wissenschaftliche Fächer
- ein Vertreter Musiktheorie / Ensembleleitung
- ein Studierendenvertreter beratend (studentische Mitglieder der Studienkommission Lehramt oder deren bestellte Vertreter)

In der Teilprüfung Ensembleleitung wird der Vertreter Musiktheorie vom Vertreter Ensembleleitung vertreten. Für den Fall, dass ein anderes Instrument als Klavier instrumentales Hauptfach ist, gehören der Kommission ein Vertreter dieses instrumentalen Hauptfaches oder der entsprechenden Fachgruppe an. Den Vorsitz übernimmt der Leiter der Studienkommission für Lehramtsstudiengänge oder sein Stellvertreter.

(3b) Der Prüfungskommission für die Studiengänge Gymnasiallehramt im Teilstudiengang Verbreiterungsfach Jazz und Popularmusik gehören an:

- ein Vertreter Jazz-Klavier
- ein Vertreter Jazz-Gesang
- ein Vertreter Musiktheorie (Jazz und Popularmusik)
- ein Studierendenvertreter beratend (studentische Mitglieder der Studienkommission Lehramt oder deren bestellte Vertreter)

Für den Fall, dass ein anderes Instrument als Klavier instrumentales Hauptfach ist, gehören der Kommission ein Vertreter dieses instrumentalen Faches oder der entsprechenden Fachgruppe an. Den Vorsitz übernimmt der Leiter der Studienkommission für Lehramtsstudiengänge oder sein Stellvertreter.

(4) Der Prüfungskommission Konzertexamen gehören an:

Instrumente im Bereich Fachgruppe 2 und 3: jeweils zwei Mitglieder der Gruppe der Professoren der Fachgruppe 2 und der Fachgruppe 3

Instrumente und Gesang im Bereich Fachgruppe 4 und 5: jeweils zwei Mitglieder der Gruppe der Professoren der Fachgruppe 4 und der Fachgruppe 5

Im Vertretungsfall ist sicherzustellen, dass beide Fachgruppen durch mindestens einen Professor vertreten sind

Es kann ein Studierender aus dem entsprechendem Studiengang beratend hinzugezogen werden. Der Rektor kann den Vorsitz an einen Prorektor oder an ein Mitglied einer Fachgruppenleitung delegieren.

(5) Die Prüfungskommissionen bewerten die Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsteilen und führen die Prüfungsaufsicht. Das Prüfungsergebnis wird von den Prüfungskommissionen nach jeweiliger Aussprache festgestellt.

(6) Studienbewerber haben keinen Anspruch auf Zuweisung zu einer bestimmten Prüfungskommission.

§ 11 Datenverarbeitung und Hochschulportal

Die Prüfungsverwaltung kann aufgrund DV-gestützter Systeme erfolgen. Bewerber sind verpflichtet, sich über die ihr Prüfungsrechtsverhältnis betreffenden Daten und Mitteilungen zu informieren. Eventuelle Versäumnisse gehen zu Lasten des Bewerbers.

§ 12 Anerkennung anderweitig erbrachter Prüfungsleistungen

(1) Bewerber, die zusammen mit dem Zulassungsantrag Nachweise über eine gleichwertige abgeschlossene Ausbildung in instrumentalen Pflichtfächern vorlegen, können auf Antrag von diesen einzelnen Prüfungsteilen befreit werden. In besonderen Fällen können bestandene Aufnahmeprüfungen an gleichwertigen Institutionen auf Antrag des Bewerbers anerkannt werden. Über Anerkennungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Bewerber für den Masterstudiengang Gymnasiallehramt sowie für das Verbreiterungsfach im Masterstudiengang Gymnasiallehramt Jazz und Popularmusik, die den Bachelorstudiengang Gymnasiallehramt an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen absolviert haben, werden von der Aufnahmeprüfung für die Masterstudiengänge Gymnasiallehramt befreit.

§ 13 Organisation und Durchführung der Prüfung, Niederschrift

(1) Die Prüfungsverwaltung regelt die Zulassung zur Aufnahmeprüfung bzw. zur Begabtenprüfung, veröffentlicht die von den Prüfungskommissionen festgelegten Termine, lädt die Bewerber zur Prüfung ein und versendet die damit verbundenen Bescheide. In besonderen Fällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Für Studiengänge mit einer ersten digitalen Phase der Aufnahmeprüfung, erfolgt die Einladung zur zweiten Phase in Trossingen nachdem die erste Phase bestanden wurde. Wird die erste Phase nicht bestanden, so gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

(3) Alle künstlerischen Prüfungen sind hochschulöffentlich, es sei denn, der Bewerber bittet um Ausschluss der Öffentlichkeit. Bei Beratungen ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. An diesen nehmen ausschließlich die bestellten Prüfer und ggf. die weiteren beratenden Mitglieder teil. Das Rektorat kann weitere Vertreter benennen.

(4) Die Kommissionsvorsitzenden der Prüfungskommissionen sind für die zeitliche und räumliche Organisation sowie die Durchführung der Aufnahmeprüfungen / Begabtenprüfung zuständig. Die Prüfungskommissionen legen mindestens drei Monate vor Durchführung der Präsenz-Aufnahmeprüfungen die Prüfungstage fest und tragen Sorge für die Reservierung erforderlicher Räume sowie für die erforderlichen organisatorischen Absprachen mit den Korrepetitoren und Pflichtfachlehrenden. Die Vorsitzenden der Prüfungskommissionen sind für die Kommunikation und Absprachen mit der Prüfungsverwaltung zuständig. Im Bereich Gymnasiallehramt erfolgt die Festlegung durch die Studiengangsleitung.

(5) Über die einzelnen Teile der Aufnahmeprüfung bzw. der Begabtenprüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Mitgliedern der Prüfungskommission unterzeichnet und den Personalakten des Studienbewerbers beigelegt wird.

Sie muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und persönliche Daten des Bewerbers
2. Tag und Ort der Prüfung
3. Namen der Mitglieder der Prüfungskommission
4. Gegenstand der Prüfung, Dauer und Ablauf
5. Punktzahl gemäß § 16 dieser Satzung
6. Besondere Vorkommnisse (Unterbrechungen, Täuschungsversuche usw.)

(6) Den Bewerbern wird nach Abschluss des Prüfungsverfahrens auf Wunsch Einsicht in die Niederschrift gewährt. Die Einsichtnahme findet in Anwesenheit eines dafür zuständigen Mitarbeiters der Hochschule in den Räumen der Hochschule statt und ist schriftlich festzuhalten.

§ 14 Ausschluss von der Prüfung, Rücktritt, Rücknahme von Prüfungs- und Zulassungsentscheidungen

(1) Ein Studienbewerber kann nach Beginn der Aufnahmeprüfung bzw. der Begabtenprüfung bei Vorliegen nachgewiesener wichtiger Gründe, insbesondere Krankheit, mit Genehmigung des Rektors von der Prüfung zurücktreten. Der Antrag und die entsprechenden Nachweise des Bewerbers sowie die Entscheidung des Rektors sind in die Prüfungsniederschrift aufzunehmen. Wird die Genehmigung verweigert, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(2) Kann ein Studienbewerber aus Gründen, die von ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, ist der Rektor unverzüglich unter Vorlage entsprechender Nachweise zu benachrichtigen. Er entscheidet, ob der Studienbewerber die Gründe zu vertreten hat. Ist dies nicht der Fall, wird ein Nachtermin für den noch nicht abgelegten Teil der Aufnahmeprüfung bzw. der Begabtenprüfung angesetzt. Kommt der Rektor zu dem Ergebnis, dass die Gründe von dem Studienbewerber zu vertreten sind, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Antrag und Entscheidung des Rektors sind in die Prüfungsniederschrift aufzunehmen.

(3) Tritt ein Bewerber unentschuldigt zurück oder bleibt er unentschuldigt der Prüfung oder einem Prüfungsteil fern, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

§ 15 Ausschluss von der Prüfung

(1) Ein Studienbewerber ist von der Prüfung auszuschließen, wenn er es unternimmt, das Ergebnis der Prüfung durch Täuschung, Drohung oder durch Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen. Als Versuch einer Täuschung gilt auch das Mitführen nicht zugelassener Hilfsmittel.

(2) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Rektor. Erfolgt der Ausschluss, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“.

(3) Stellt sich nachträglich innerhalb einer Frist von sechs Monaten heraus, dass ein Ausschlussgrund vorlag, kann der Prüfungsausschuss die ergangene Prüfungsentscheidung widerrufen und die Prüfung als „nicht bestanden“ erklären.

§ 16 Bewertung der Prüfungsleistungen

(1) Die Prüfungskommission bewertet die Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen. Bei Studiengängen mit einer digitalen ersten Phase, wird nur die zweite Phase in Trossingen für die Zulassungspunktzahl bewertet. Das Prüfungsergebnis wird von der Prüfungskommission nach Aussprache einvernehmlich festgestellt. Lässt sich Einvernehmen nicht herstellen, entscheidet die Prüfungskommission mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(2) Aufgrund der Bewertungen zu den einzelnen Prüfungsteilen stellt der Prüfungsausschuss das Gesamtergebnis und bei bestandener Prüfung die Zulassungspunktzahl fest. Er ist hierbei an die Einzelbewertungen der Prüfungskommission gebunden.

(3) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsteilen werden mit folgenden Punktzahlen bewertet:

Bachelorstudiengänge	Masterstudiengänge und Konzertexamen
Der Bewerber ist für den gewählten Studiengang besonders geeignet (24 - 19 Punkte) geeignet (18 - 9 Punkte) nicht geeignet (8 - 0 Punkte)	Der Bewerber ist für den gewählten Studiengang besonders geeignet (24 - 19 Punkte) nicht geeignet (18 - Punkte)

Die Bewertung einzelner Prüfungsteile und die Zulassungspunktzahl können nur in ganzen Punktzahlen ausgedrückt werden. Auftretende Bruchteile bei der Errechnung der Zulassungspunktzahl sind nach allgemeinen Grundsätzen auf- oder abzurunden (ab 0,5 wird aufgerundet, unter 0,5 wird abgerundet).

(4) Die Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung der Begabtenprüfung (§ 7 Abs.3 Nr.1) wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ gewertet.

§ 17 Feststellung des Ergebnisses der Aufnahmeprüfung, Begabtenprüfung

(1) Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn die Leistung in allen Prüfungsteilen mindestens mit „geeignet“ bewertet worden ist. Im Bachelorstudiengang (ausgenommen Bachelorstudiengang Gymnasiallehramt) ist die Aufnahmeprüfung auch bestanden, wenn der Prüfungsteil „instrumentales Pflichtfach“ (Klavier oder ein anderes zugelassenes Instrument) mit „nicht geeignet“ bewertet wurden, aber der Prüfungsteil künstlerischer Schwerpunkt (Hauptfach) mit „besonders geeignet“ bewertet worden ist. In diesem Fall erfolgt die Zulassung unter der Bedingung, dass die nicht bestandene Prüfung im Pflichtfach bis zum Prüfungsprüfungszeitraum des

ersten Semesters zu wiederholen ist. Wird diese Bedingung nicht erfüllt, erlischt die Zulassung. Die Anmeldung ist in Textform in der Prüfungsverwaltung in den Fristen für Modulprüfungen einzureichen.

(2) Die Begabtenprüfung ist bestanden, wenn die Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung mit „bestanden“ gewertet wurde und die Aufnahmeprüfung (Prüfungsteile nach § 7 Abs. 3 Nr.2) nach § 17 Abs.1 als bestanden gilt.

(3) Die Aufnahmeprüfung für die Masterstudiengänge und das Konzertexamen ist bestanden, wenn das Gesamtergebnis „besonders geeignet“ lautet.

§ 18 Zulassungspunktzahl

(1) Der für die Zulassung entscheidende Grad der Qualifikation wird in einer Zulassungspunktzahl ausgedrückt. Hierbei können nur ganze Punktzahlen gebildet werden. Auftretende Bruchteile bei der Errechnung der Zulassungspunktzahl sind nach allgemeinen Grundsätzen auf- oder abzurunden.

(2) Für die Bachelorstudiengänge I Musik, II Musik und Bewegung, III Alte Musik und IV Kirchenmusik B gilt die erreichte Punktzahl im Prüfungsteil künstlerischer Schwerpunkt (Hauptfach) als Zulassungspunktzahl. Im BA V Musikdesign zählen alle vier Prüfungsteile der zweiten Phase zum künstlerischen Schwerpunkt (alle Prüfungsteile werden gleich gewichtet und ergeben im Durchschnitt die Zulassungspunktzahl).

(3) Im Studiengang Gymnasiallehramt Teilstudiengang Erstfach Musik besteht die Prüfung aus den Prüfungsteilen erstes Instrument/Gesang, zweites Instrument, ggf. drittes Instrument, Ensembleleitung sowie Musiktheorie und Gehörbildung. Hier wird die Zulassungspunktzahl als Durchschnitt errechnet. Diese ergibt sich aus der doppelten Zählung der Punktzahl im ersten Instrument/Gesang und jeweils der einfachen Zählung der Punktzahlen der weiteren Prüfungsteile. Im Teilstudiengang Verbreitungsfach Jazz und Populärmusik oder Erweiterungsfach Jazz und Populärmusik wird die Zulassungspunktzahl als Durchschnitt der einfachen Zählung der Punktzahlen errechnet.

(4) Bei der Aufnahmeprüfung für ein Masterstudium und für das Studium Konzertexamen ist die von der Prüfungskommission festgesetzte bzw. errechnete Punktzahl (Gesamtergebnis gem. § 16 Abs. 2 und 3) die Zulassungspunktzahl. Bei einer künstlerisch-pädagogischen Vertiefung wird die Zulassungspunktzahl als Durchschnitt der Teilprüfungen errechnet.

(5) Sind nach § 12 dieser Satzung Prüfungsteile angerechnet worden, entfallen diese bei der Berechnung der Zulassungspunktzahl.

§ 19 Zuteilung freier Studienplätze

(1) Ist die Zahl der in den einzelnen Studiengängen bzw. künstlerischen Schwerpunkte zur Verfügung stehenden Studienplätze geringer als die Zahl der Bewerber mit bestandener Aufnahmeprüfung, so findet ein Zuteilungsverfahren statt.

(2) Die Zuteilung in den einzelnen Studiengängen bzw. künstlerischen Schwerpunkte richtet sich nach der Höhe der Zulassungspunktzahl. Den Teilnehmern am jeweils laufenden Zuteilungsverfahren stehen hierbei diejenigen Bewerber gleich, deren Prüfungsergebnis gemäß § 20 seine Gültigkeit behält und die bis zu den in § 4 genannten Terminen erneut ihre Zulassung beantragt haben (Auswahlverfahren). Soziale Gründe (Härtefälle) sind auf Antrag des Studienbewerbers zu berücksichtigen.

(3) Bei gleicher Zulassungspunktzahl im künstlerischen Schwerpunkt in Prüfungen nach § 18 Abs. 2 haben Bewerber in Bachelorstudiengängen Vorrang. Sind auch diese Merkmale gleich, so entscheidet das Los.

(4) Bei gleicher Zulassungspunktzahl als Durchschnitt in Prüfungen nach § 18 Abs. 3 hat der Bewerber mit dem besseren Ergebnis in der Erstinstrumentenprüfung den Vorrang. Als nächstes ist derjenige zu berücksichtigen, der im weiteren Prüfungsteil Musiktheorie/Gehörbildung die höhere Punktzahl hat, danach, wer in Gesang die höhere Punktzahl erzielt hat und dann die höhere Punktzahl im Zweitinstrument. Sind auch diese Punktzahlen gleich, so entscheidet das Los.

(5) Über die Zuteilung der Studienplätze entscheidet der Prüfungsausschuss. Soziale Gründe (Härtefälle) sind auf Antrag des Studienbewerbers zu berücksichtigen.

§ 20 Dauer der in der Aufnahmeprüfung bzw. Begabtenprüfung festgestellten Qualifikationen

Wird ein Bewerber nach bestandener Aufnahmeprüfung und ggf. Begabtenprüfung nicht zum Studium zugelassen, so behält das Prüfungsergebnis für das folgende Semester seine Gültigkeit und berechtigt den Bewerber zur Teilnahme an den innerhalb dieses Zeitraums stattfindenden Zuteilungsverfahren (Auswahlverfahren). Hierfür ist die Abgabe des Antrags im Bewerberportal bis zu den in § 4 genannten Terminen erforderlich. Bei der Vergabe der Studienplätze wird die erreichte Zulassungspunktzahl zugrunde gelegt. Das Recht des Bewerbers, die Prüfung zur Verbesserung seiner Zulassungspunktzahl zu wiederholen, bleibt unberührt. In diesem Fall erstreckt sich die Wiederholung auf alle Prüfungsteile.

§ 21 Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung

Macht ein Bewerber glaubhaft, dass es wegen länger andauernder bzw. ständiger körperlicher Behinderung oder wegen einer chronischen Krankheit nicht möglich ist, geforderte Leistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses gestattet, die Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu ist die Vorlage eines ärztlichen Attestes erforderlich. Die Ausgestaltung der Ausgleichsmaßnahmen ist immer individuell zu regeln.

§ 22 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Aufnahmeprüfung kann wiederholt werden.

(2) Hat der Bewerber die Prüfung bestanden, ist aber aufgrund der erreichten Zulassungspunktzahl nicht zugelassen worden, so kann die Aufnahmeprüfung zur Verbesserung des Ergebnisses in späteren Prüfungsterminen wiederholt werden.

(3) Wird die Aufnahmeprüfung wiederholt, sind allein die Ergebnisse der Wiederholungsprüfung maßgebend.

§ 23 Zulassungsbescheid und Ablehnung der Zulassung

(1) Der Rektor erteilt dem Bewerber einen schriftlichen Bescheid über die Zulassung oder Ablehnung der Zulassung. In diesem Bescheid wird dem Bewerber auch das Prüfungsergebnis mitgeteilt.

(2) Auf die Versagung der Immatrikulation zu einem Studiengang nach § 60 Abs. 2 und 3 Landeshochschulgesetz (Zulassungshindernisse) wird hingewiesen.

(3) Bescheide, die eine Zulassung ablehnen, werden mit Rechtsmittelbelehrung den Studienbewerbern über das Bewerberportal bekannt gegeben. In Ausnahmefällen werden die Bescheide postalisch verschickt.

§ 24 Zeitliche Begrenzung der Zulassung

(1) Die Zulassung gilt nur für das im Zulassungsbescheid genannte Semester.

(2) Das Rektorat kann auf Antrag in weiteren Fällen eine Rückstellung der Zulassung zum darauffolgenden Semester/n gestatten, wenn hierfür besonders schwerwiegende Gründe wie z.B. Krankheit, Schwangerschaft, Dienst- und Wehrpflicht etc. nachgewiesen werden.

(3) Die Zulassung wird widerrufen, wenn der Bewerber – abgesehen von den unter Absatz 1 genannten Bedingungen - sich nicht für das im Zulassungsbescheid genannte Semester immatrikuliert.

§ 25 Immatrikulation

(1) Zugelassene Studienbewerber werden durch die Immatrikulation Mitglieder der Hochschule. Ausländische Studienbewerber müssen vor der Immatrikulation ergänzend die Aufenthaltserlaubnis mit der Berechtigung zum Studium nachweisen, sofern sie nach dem deutschen Aufenthaltsrecht eine Aufenthaltserlaubnis benötigen. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Buchstabe g bedarf es einer Umschreibung, wenn der Bewerber bereits Studierender der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen ist.

(2) Die Immatrikulation muss innerhalb einer im Zulassungsbescheid mitgeteilten Frist erfolgen. Sie setzt die Vorlage der Bescheinigung über eine ausreichende Krankenversicherung, eine beglaubigte Kopie der Hochschulzugangsberechtigung, die Einzahlung des Beitrags an das Studierendenwerk, ggf. der Studiengebühren bzw. -entgelte sowie gesetzlich verordneter Gebühren voraus. Für eine Immatrikulation in einen Masterstudiengang wird zudem eine beglaubigte Kopie eines grundständigen Studiengangs und für das Konzertexamen und Promotion eine beglaubigte Kopie eines Masterstudiengangs gefordert.

(3) Wird die Immatrikulation nicht unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen in dieser Frist vorgenommen, so erlischt die Zulassung. Fristverlängerungen kann der Rektor im Einzelfall aus wichtigem Grunde zulassen, wenn der Bewerber dies vor Ende der Immatrikulationsfrist beantragt oder an der Wahrnehmung der Frist aus Gründen gehindert war, die er nicht zu vertreten hat.

(4) Die Immatrikulation wird nach Vorlage des Immatrikulationsantrags mit den beizufügenden Unterlagen vollzogen. Sie ist dem Studierenden durch Aushändigung des Studierendenausweises bekannt zu geben.

(5) Die Immatrikulation gilt für ein Semester und wird durch die Rückmeldung verlängert. Unterbleibt die Rückmeldung, so wird der Studierende von Amts wegen exmatrikuliert.

(6) Im Rahmen der Studiengänge Gymnasiallehramt können Studierende parallel an einer Universität immatrikuliert sein (Doppelimmatrikulation). Studierende müssen für die Zeit der Doppelimmatrikulation erklären, in welcher Hochschule sie ihre Mitgliedsrechte wahrnehmen möchten.

(7) Mit der Immatrikulation stimmt der Studierende der Aufnahme, Speicherung und Veröffentlichung von Bildern / Filmen in Print- und Telemedien sowie sonstigen elektronischen Medien zu Hochschulzwecken bzw. zwecks Dokumentation oder Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der DSGVO zu.

§ 26 Rückmeldung

(1) Die Rückmeldung gilt nur für den Studiengang und die künstlerischen Schwerpunkte (Hauptfächer), für die der Studierende zugelassen ist. Sie ist ausgeschlossen, wenn der betreffende Studienabschnitt bereits abgeschlossen wurde. Eine Rückmeldung nach Ablauf der Regelstudienzeit ist nur auf Antrag bei der Studierendenverwaltung und Genehmigung durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses möglich.

(2) Die Rückmeldung muss innerhalb der folgenden Fristen beantragt werden:

vom 01.-21. Januar für das darauffolgende Sommersemester

vom 01.-21. Juni für das darauffolgende Wintersemester.

Versäumt ein Studierender die Rückmeldung innerhalb dieser Fristen oder legt er innerhalb der Frist nicht alle erforderlichen Unterlagen vor, kann ihm auf seinen Antrag hin eine Nachfrist eingeräumt werden. Diese Nachfrist endet spätestens drei Wochen nach dem letztmöglichen ordentlichen Rückmeldetermin. Nach Ablauf der Nachfrist kann eine Rückmeldung nicht mehr vorgenommen werden. Bei Inanspruchnahme einer Nachfrist oder einer verspäteten Rückmeldung ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 30,00 € zu entrichten.

(3) Wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, kann die Rückmeldung auch schriftlich oder durch einen Beauftragten erfolgen. Sie wird durch den Eintrag des Dienstsiegels zum kommenden Semester bestätigt.

(4) Die Rückmeldung ist zurückzuweisen, wenn ein Grund für die Exmatrikulation im Sinne von § 62 Abs. 2 und 3 Landeshochschulgesetz vorliegt oder das Studium durch Ablauf der Regelstudienzeit beendet ist, es sei denn, der Studierende hätte spätestens sechs Wochen vor Ablauf der Frist des Absatzes 2 Satz 1 einen Studienverlängerungsantrag gestellt, der durch das Rektorat genehmigt wurde.

(5) Ein Beurlaubungsantrag ersetzt nicht die Rückmeldung.

§ 27 Beurlaubung

(1) Die Beurlaubung wird durch § 61 Landeshochschulgesetz geregelt. Sie bedarf eines schriftlichen Antrags unter Verwendung des durch die Hochschule herausgegebenen Formblattes, dem Nachweise über die Beurlaubungsgründe beizufügen sind. Der Antrag ist bis spätestens am 21. Juni für das Wintersemester bzw. bis spätestens am 21. Januar für das Sommersemester einzureichen. Eine rückwirkende Beurlaubung ist in der Regel ausgeschlossen. Sie ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Als Ausnahmeregelung kann eine Anerkennung als Urlaubssemester auch noch in der zweiten Hälfte des Semesters erfolgen, wenn der erteilte Unterricht im künstlerischen Schwerpunkt (Hauptfach) aus Gründen, die der Studierende nicht zu vertreten hat, weniger als die Hälfte der regulären Unterrichtszeit im Semester betragen hat.

(2) Die Beurlaubung wird durch schriftlichen Bescheid an den Antragsteller wirksam. Dieser enthält Angaben über Grund und Dauer der Beurlaubung.

(3) Die Pflicht zur Rückmeldung nach § 26 dieser Satzung bleibt bestehen. Dies gilt auch für Rückmeldungen, die während der Urlaubssemester vorzunehmen sind.

(4) Eine Beurlaubung gilt für den gesamten Studiengang bzw. bei einem Doppelstudium für beide Studiengänge.

§ 28 Studienbefreiung und individuelle Teilzeit

(1) Die Hochschule unterstützt die Vereinbarkeit von Studium und Lebensumständen der Studierenden, wie Familie, Arbeit oder Pflege von Angehörigen. Studierende, die, ohne eine Beurlaubung für das ganze Semester beantragt zu haben, einzelnen Unterrichten bzw. Lehrveranstaltungen nicht teilnehmen können, sind verpflichtet, einen Antrag auf Studienbefreiung bzw. individuelle Teilzeit (§ 30 LHG) zu stellen. Der Antrag muss begründet werden und eine Aufstellung des gewünschten Studienverlaufs enthalten.

(2) Die Semester werden gleichwohl auf die Studienzeit angerechnet.

(3) Die Studienzeit kann aus Gründen nach Absatz 1 auf Antrag verlängert werden. In besonderen Fällen darf die Gesamtstudienzeit aufgrund von Studienbefreiungen oder individueller Teilzeit auf maximal um die Hälfte der Regelstudienzeit erhöht werden.

§ 29 Gründe und Verfahren der Exmatrikulation

Die Exmatrikulation erfolgt aus den in § 62 Landeshochschulgesetz genannten Gründen auf Antrag des Studierenden oder von Amts wegen durch schriftlichen Bescheid. Die Gründe der Exmatrikulation und der Zeitpunkt des Wirksamwerdens sind in dem Bescheid anzugeben.

§ 30 Weitere Pflichten der Studierenden

(1) Änderungen des Namens oder der Anschrift sowie der Verlust des Studienbuches oder des Studierendenausweises sind der Hochschule unverzüglich mitzuteilen. Nachteile, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen, gelten als selbstverschuldet.

(2) In allen Studiengängen ist das Studienbuch genau zu führen und mit den erforderlichen Eintragungen zu versehen.

§ 31 Gebühren

(1) Die Hochschule erhebt in den Verfahren nach dieser Satzung Gebühren nach der Verordnung der Landesregierung über die Festsetzung der Gebührensätze für Amtshandlungen der staatlichen Behörden (Gebührenverordnung – GebVO).

(2) Für die Bearbeitung des Zulassungsantrags erhebt die Hochschule eine Gebühr von 50,00 €. Bei Wiederholung des Zulassungsverfahrens fällt eine neue Gebühr an. Die Einzahlung der Gebühr ist mit den Bewerbungsunterlagen nachzuweisen. Wer die Einzahlung nicht nachweisen kann, kann am Zulassungsverfahren nicht teilnehmen. Eine Rückzahlung der Gebühr ist auch bei Rücknahme der Bewerbung ausgeschlossen.

(3) Die Hochschule erhebt ferner Gebühren für Studiengänge, die mit der Immatrikulation fällig werden. Näheres regelt die Gebührenordnung der Staatlichen Hochschule für Musik sowie die Gebührenverordnung lt. LHGebG.

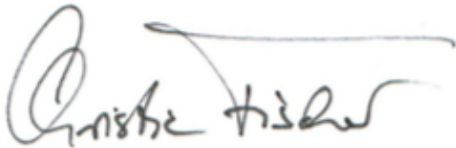
§ 32 Übergangsvorschriften

Studienbewerber, die vor Inkrafttreten dieser Immatrikulationssatzung eine Aufnahmeprüfung bestanden haben, aber noch nicht zugelassen wurden, können innerhalb von drei Semestern nach Ablegung dieser Aufnahmeprüfung die Zulassung zu den jeweiligen Zulassungsterminen unter Zugrundelegung des Prüfungsergebnisses erneut beantragen. Der Prüfungsausschuss entscheidet in diesem Fall aufgrund des damals erreichten Prüfungsergebnisses über die Zulassung.

§ 33 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trossingen, den 14. Februar 2024

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Christian Fischer', with a long horizontal stroke extending to the right.

Prof. Christian Fischer
Rektor

Anlage zur Zulassungs- und Immatrikulationssatzung

	Seite
A Bachelorstudiengänge	17
B Masterstudiengänge	23
C Bachelorstudiengang Gymnasiallehramt mit Hauptfach Musik und mit Verbreitungsfach Musik (Jazz und Popularmusik)	34
D Masterstudiengang Gymnasiallehramt mit Hauptfach Musik und mit Verbreitungsfach/Erweiterungsfach Musik (Jazz und Popularmusik)	39
E Aufbaustudiengang zum Konzertexamen	43
F Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung (als Teil der Begabtenprüfung)	44

A Bachelorstudiengänge (ohne Lehramt)

Bachelor of Music

	Bachelorstudiengang	Bachelor Program in
I	Musik (Instrumente und Gesang)	Music (Instruments and Voice)
II	Musik und Bewegung	Music & Movement
III	Alte Musik	Early Music
IV	Kirchenmusik B	Church Music
V	Musikdesign	Musikdesign

Für die Studiengänge mit den Ziffern I, III und IV wird entsprechend § 4 mit dem Zulassungsantrag jeweils eine Videodatei für die erste digitale Phase der Aufnahmeprüfung eingereicht.

Für den Studiengang mit der Ziffer V werden entsprechend § 4 mit dem Zulassungsantrag die unter Ziffer V aufgeführten Dateien für die erste digitale Phase der Aufnahmeprüfung eingereicht.

I Bachelorstudiengang Musik (Instrumente und Gesang)

II Bachelorstudiengang Musik und Bewegung,

III Bachelorstudiengang Alte Musik

IV Bachelorstudiengang Kirchenmusik B

Für die grundständigen Studiengänge I – IV gelten folgende Teile:

1. Musiktheorie und Gehörbildung (Einstufungstest)
2. Instrumentales Pflichtfach (für alle Studienbewerber, ausgenommen BA I KSP Akkordeon, Orgel, Klavier, Gitarre, BA III KSP Historische Lauten- und Gitarreninstrumente, BA IV Kirchenmusik, BA II Musik und Bewegung mit Instrumentalfach und BA V Musikdesign)
3. Künstlerischer Schwerpunkt (Hauptfach) (Studiengänge mit den Ziffern I, III und IV mit erster digitaler Phase)

1. Musiktheorie und Gehörbildung (Einstufungstest)

In Musiktheorie und Gehörbildung finden zur Beurteilung der Kompetenzen der Bewerber Einstufungstests statt. Diese können während der Aufnahmeprüfung oder zu Studienbeginn stattfinden.

Bestandteile des Einstufungstest sind:

Schriftlich

A1. Gehörbildung:

Erkennen von Intervallen, Erkennen leitereigener Töne in den Dur-Tonarten, Notieren eines Rhythmus, ein- und zweistimmiges tonales Diktat.

B. Musiktheorie:

Benennen und Notieren von Intervallen und Akkorden (Dreiklänge, Septakkorde mit Umkehrungen, weite Lage), Bestimmen von Akkorden im tonartlichen Zusammenhang (Funktions- oder Stufentheorie), Aussetzen eines Generalbasses (ca. 10 Akkorde: Dreiklänge und Septakkorde mit Umkehrungen).

Mündlich

A2. Gehörbildung:

Vom-Blatt-Singen, Intervalle erkennen und singen, Akkorde bestimmen (Dreiklänge und Dominantseptakkord in Umkehrungen, verminderter Septakkord), Bestimmen von Akkorden im tonartlichen Zusammenhang (Hauptfunktionen mit Umkehrungen, Septakkorde, Nebenstufen), Nachsingen eines am Klavier vorgespielten tonalen Vordersatzes und Ergänzung durch einen Nachsatz.

2. Instrumentales Pflichtfach

Für alle Studienbewerber (ausgenommen BA I KSP Akkordeon, Orgel, Kirchenmusik, Klavier, Gitarre, BA III KSP Historische Tasten-, Lauten- und Gitarreninstrumente, BA IV Kirchenmusik, BA V Musikdesign oder BA II Musik und Bewegung mit Instrumentalfach):

Klavier/Akkordeon⁶/Orgel/Gitarre⁷/Historisches Akkordinstrument (Dauer ca. 8 Minuten)

Zwei Werke der unteren Mittelstufe ausgewählt aus verschiedenen Epochen/Stilbereichen. Für Alte Musik mit KSP Melodieinstrument und Gesang: Historisches Akkordinstrument (Cembalo, historische Orgel, Hammerflügel, Historische Gitarren-/Lauteninstrumente)⁸

Für Musik und Bewegung mit Gesang: zwei Werke der unteren Mittelstufe ausgewählt aus verschiedenen Epochen oder Stilbereichen. Das gesamte Programm kann entweder der Klassik oder dem Jazz-/Pop-Bereich zugeordnet sein.

3. Prüfung im künstlerischen Schwerpunkt (Hauptfach)

3.1. Musik (Instrumente und Gesang)

Erste digitale Phase (Video)

Anforderungen für das Video: entsprechend § 2a n) sowie Instrumenten spezifische Anforderungen (siehe unten).

Zweite Phase in Trossingen (in Präsenz)

Vortrag (Dauer: max. 15 Minuten)

Der Bewerber legt der Prüfungskommission eine Liste von vorbereiteten Stücken mindestens mittlerer Schwierigkeit zur Auswahl vor. Beurteilt wird die Angemessenheit der Wiedergabe unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades und des technisch-musikalischen Könnens (einschließlich Vom-Blatt-Spiel).

3.1.1. Gitarre, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Saxofon, Trompete, Posaune

Erste digitale Phase (Video), § 4 Abs. 2a Ziff. n)

Gitarre, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Horn, Saxofon, Trompete, Posaune:

frei wählbares Programm entsprechend den Anforderungen der zweiten Phase;

Fagott: mindestens drei Werke aus unterschiedlichen Epochen (eines davon nach 1980);

Querflöte, Klarinette, Oboe: mindestens drei Werke aus unterschiedlichen Epochen (eines davon zeitgenössisch).

Zweite Phase in Trossingen (in Präsenz)

Mindestens drei Werke aus unterschiedlichen Epochen / Stilbereichen, davon kann ein Werk eine Etüde sein (erwünscht ist ein Werk aus dem 20./21. Jahrhundert).

3.1.2. Klavier

Erste digitale Phase (Video), § 4 Abs. 2a Ziff. n)

Frei wählbares Programm entsprechend den Anforderungen der zweiten Phase.

⁶Melodiebass-(MIII)-Akkordeon

⁷ nur im Bachelorstudiengang „Musik und Bewegung“ in Verbindung mit Gesang

⁸Angabe, welches Instrument gewählt wird, ist zwingend erforderlich.

Zweite Phase in Trossingen (in Präsenz)

Vier Werke aus unterschiedlichen Epochen (Barock, Klassik, Romantik, 20./21. Jahrhundert).

3.1.3. Akkordeon⁹

Erste digitale Phase (Video), § 4 Abs. 2a Ziff. n)

Frei wählbares Programm entsprechend den Anforderungen der zweiten Phase.

Zweite Phase in Trossingen (in Präsenz)

Zwei Originalkompositionen und eine Bearbeitung.

3.1.4. Orgel

Erste digitale Phase (Video), § 4 Abs. 2a Ziff. n)

Frei wählbares Programm entsprechend den Anforderungen der zweiten Phase.

Zweite Phase in Trossingen (in Präsenz)

1. ein freies oder choralgebundenes Werk aus der Zeit vor Johann Sebastian Bach
2. ein Orgelchoral aus dem „Orgelbüchlein“ von Johann Sebastian Bach
3. ein freies Orgelwerk mittlerer Schwierigkeit von Johann Sebastian Bach
4. ein Orgelwerk des 19. bzw. des 20./21. Jahrhunderts in mittlerer Schwierigkeit

3.1.5. Schlagzeug

Erste digitale Phase (Video), § 4 Abs. 2a Ziff. n)

Folgende Instrumente müssen eingespielt werden (Etüden oder Soli): Kleine Trommel, Pauke Vibrafon und/oder Marimbafon (4-mallets), Xylofon (mit Holzschlägel), optional Set-up.

Zweite Phase in Trossingen (in Präsenz)

1. mindestens zwei Werke / Etüden für Kleine Trommel
2. jeweils ein Werk / Etüde für Marimbafon und/oder Vibrafon (vier Schlägel), Xylofon (zwei Schlägel) und Pauke

3.1.6. Gesang

Erste digitale Phase (Video), § 4 Abs. 2a Ziff. n)

1 Lied, 2 Arien (Oper und/oder Oratorium) aus mindestens zwei unterschiedlichen Epochen und möglichst in unterschiedlichen Sprachen, zudem ein Sprechtext in deutscher Sprache (z. B. Prosa, Gedicht, Liedtext).

Zweite Phase in Trossingen (in Präsenz)

Vier bis sechs Lieder und/oder Arien aus unterschiedlichen Epochen.

3.2. Musik und Bewegung

3.2.1. Prüfung im künstlerischen Schwerpunkt (*Dauer: ca. 60 Minuten in der Gruppe*)

- a) angeleitete Übungen aus der Musik- und Bewegungspraxis (getestet werden Körperbewusstsein, Beweglichkeit und Musikalität der Bewegung)
- b) Umsetzen eines vorgegebenen Rhythmus in Musik und Bewegung solistisch und in der Gruppe (ca. 5 Minuten Vorbereitungszeit)
- c) Instrumental-/Vokalimprovisation (das Thema wird vorgegeben)

⁹Melodiebass-(MIII)-Akkordeon
Immatrikulationssatzung / 14.02.2024

- d) Singen eines Liedes (ohne Instrumentalbegleitung) oder Sprechen eines kurzen Verses/lyrischen Textes
- e) vorbereitete Bewegungsgestaltung solistisch (z. B. zu einer Musik)
- f) Kolloquium

3.2.2. Instrumentale Prüfung bzw. Gesangsprüfung (Dauer ca. 10 Minuten)

- a) Zwei mittelschwere Stücke am Instrument oder mit Gesang aus unterschiedlichen Epochen / Stilbereichen. Das gesamte Programm kann entweder der Klassik oder dem Jazz-/Pop-Bereich zugeordnet werden.
- b) Instrumentales Pflichtfach bei Gesang (s. II)

3.3. Alte Musik

Erste digitale Phase (Video)

Anforderungen für das Video: entsprechend § 4 Abs. 2a Ziff. n)

Frei wählbares Programm entsprechend den Anforderungen der zweiten Phase.

Zweite Phase in Trossingen (in Präsenz)

Vortrag (Dauer: max. 15 Minuten)

Der Bewerber legt der Prüfungskommission eine Liste von vorbereiteten Stücken mindestens mittlerer Schwierigkeit zur Auswahl vor. Beurteilt wird die Angemessenheit der Wiedergabe unter Berücksichtigung des Schwierigkeitsgrades und des technisch-musikalischen Könnens (einschließlich Vom-Blatt-Spiel).

3.3.1. Historische Instrumente und Gesang (Cembalo, Orgel, Fortepiano, Lauten- und Gitarreninstrumente, Barockvioline, Barockviola, Barockcello, Viola da gamba, Blockflöte, Zink, Traversflöte, Historische Klarinette, Historische Oboe, Historisches Fagott, Historische Posaune, Historische Trompete, Historisches Horn, Gesang)

Programm nach freier Wahl. Das Programm kann teilweise auf einem modernen Instrument gespielt werden. Im Anschluss an die Aufnahmeprüfung wird ein Beratungsgespräch geführt.

3.4. Kirchenmusik B

Erste digitale Phase (Video), § 4 Abs. 2a Ziff. n)

Frei wählbares Programm entsprechend den Anforderungen der zweiten Phase im Hauptfach Orgel.

Zweite Phase in Trossingen (in Präsenz)

Der künstlerische Schwerpunkt besteht in der Aufnahmeprüfung aus den Hauptfächern Orgel und Chorleitung sowie aus Klavier und Gesang.

3.4.1. Hauptfach Orgel (Dauer: ca. 15 Minuten)

1. ein freies oder choralgebundenes Werk aus der Zeit vor Johann Sebastian Bach
2. ein Orgelchoral aus dem „Orgelbüchlein“ von Johann Sebastian Bach
3. ein freies Orgelwerk mittlerer Schwierigkeit von Johann Sebastian Bach
4. ein Orgelwerk des 19. oder 20./21. Jahrhunderts in mittlerer Schwierigkeit, z. B. Max Reger Orgelstücke op. 59 oder Olivier Messiaen: La Nativité du Seigneur
5. Vom-Blatt-Spiel eines leichteren Literaturstückes und eines Choralsatzes
6. Vorbereiteter Generalbassatz nach Bach-Schemelli
7. Lied in eigenem Satz
8. Vortrag einer c.f.-gebundenen Improvisation in freier Satzfolge

3.4.2 Hauptfach Chorleitung (Dauer: ca. 10 Minuten)

Ein frei gewählter Chorsatz (z. B. Bach-Choral) ist zu erarbeiten (eine Kopie des gewählten Werkes ist mit den Bewerbungsunterlagen zuzusenden).

3.4.3. Klavier (Dauer: ca. 10 Minuten)

Drei Werke verschiedener Epochen (Barock oder Klassik, Romantik, 20./21. Jahrhundert).

3.4.4. Gesang (Dauer: ca. 5 Minuten)

Einfaches Kunstlied sowie einige Kirchenlieder.

V Bachelorstudiengang Musikdesign

Das Aufnahmeverfahren für den Bachelorstudiengang Musikdesign gliedert sich in zwei Phasen: Eine erste Phase mit der Beurteilung der Bewerbungsmappe und eine zweite Phase an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen.

Nur diejenigen Bewerbenden, deren eingereichte Unterlagen in der ersten Phase eine Begabung und Eignung für den Studiengang erkennen lassen, werden zur zweiten Phase eingeladen. Die Entscheidung trifft die eingesetzte Prüfungskommission.

Erste Phase

Folgende Unterlagen müssen der Bewerbung zusätzlich beigelegt sein:

- a) Eine chronologische Aufstellung des bisherigen musikalischen Werdegangs mit Informationen über autodidaktische und unter Anleitung erworbene Kenntnisse (Instrumentalpraxis, Komposition, Audiotechnik, Producing, Ensembleaktivitäten, etc.) sowie ggf. Veröffentlichungen, Erfolge bei Wettbewerben, etc.
- b) Die Bearbeitungen zweier Bewerbungsaufgaben, die zwei Monate vor der Bewerbungsfrist im Internet per Download-Verfahren zugänglich gemacht werden.
- c) Ein vielfältiges, möglichst stilistisch breitgefächertes Spektrum eigener Arbeiten. Möglich sind komponierte oder improvisierte Musikstücke, Sounddesigns, Collagen, Songs, Film- oder Gamevertonungen, Audiovisuelle Werke, Hörspiele, Interactive Audio, Klanginstallationen sowie weitere Formate. Maximale Anzahl: 5.
- d) Für b) und c) gilt:
 - Die Wahl von Stilistik und Form steht den Bewerbenden frei.
 - Zugelassene Medienformate: MP3 (mindestens 160 kbps), WAV, AIFF, MP4, MOV.
 - Partitur, falls vorhanden.
 - Beschreibung aller eingereichten Hörproben auf je einer 1/2 DIN A4 Seite in 12 Punkt Schrift. Daraus geht hervor: Das jeweilige Entstehungsjahr (gilt nur für c). Auf welcher Idee / welchem Konzept gründet die Komposition? Wurden die verwendeten Klänge aufgenommen oder stammen diese aus Libraries? Was wurde akustisch selbst eingespielt/ingesungen, wurden Softwareinstrumente verwendet (wenn ja, welche)? Welche Methoden der (digitalen) Klanggestaltung wurden eingesetzt und warum? Falls weitere Personen an den Hörproben beteiligt waren: Aufführung sämtlicher Beteiligter unter Angabe des jeweiligen Anteils am Gesamtwerk.

Bereitstellung aller in dieser Auflistung genannten Dokumente und Medien auf einem USB-Stick (maximale Datenmenge: 1 GB). Weitere notwendige Unterlagen (Zeugnisse, Lebenslauf, etc.) sind gemäß den für alle Studiengänge geltenden Anforderungen den Bewerbungsunterlagen beizulegen.

Zweite Phase

Die zweite Phase der Musikdesign-Aufnahmeprüfung besteht aus vier Teilen und findet an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen statt:

Kolloquium (*Dauer ca. 5 Minuten*)

Bestandteil des Kolloquiums können Fragen zur Bewerbung sein, Rückfragen zu eingereichten Hörproben, Diskussion über ein vorgespieltes Musikstück, etc.

Gehörbildung und theoretische Kenntnisse (*Dauer: ca. 5 Minuten*)

Die Bewerbenden haben die Möglichkeit, stilistisch zwischen Jazz/Pop oder „klassisch“ orientierten Aufgabenstellungen zu wählen. Zu den Prüfungsaufgaben können gehören: Einstimmig vorgespielte Melodien werden entweder notiert, nachgesungen oder auf einem Instrument freier Wahl nachgespielt. Hören von einfachen Akkorden: Anzahl der Töne (Zwei-, Drei- und Vierklänge), Intervalle, Unterscheidung von Dur- und Molldreiklängen. Vorgespielte Rhythmen werden entweder notiert, geklatscht oder gesprochen. Auf eine vorgegebene Akkordfolge wird eigenständig eine Melodie erfunden (singend oder auf einem Instrument spielend).

Live-Vorführung eines selbst komponierten Stückes (*Dauer: 2-4 Minuten*)

(Musik- oder Klangstück, Sound-Performance)

Zugelassene Instrumente: Laptop mit Live-Elektronik, Klavier/Keyboard, Stimme, Musikinstrumente aller Art, klingende Gegenstände; Stilistik frei wählbar. Es genügt nicht, ein vorbereitetes Sequenzarrangement abzuspielen oder bereits vorproduziertes Material durch Tastendruck lediglich einzuschalten oder zu modulieren. Die kreative Leistung muss erkennbar, erklärbar und auf Wunsch reproduzierbar sein.

Aufführung eines Klangbeispiels (*Dauer: 2-4 Minuten*)

Aufführung eines Klangbeispiels, das innerhalb einer Vorbereitungszeit von 2,5 Stunden selbstständig auf ein vorgegebenes Thema (Gedicht, Bild, Film usw.) erfunden und entwickelt wurde. Zugelassene Medien: Musikinstrument, Laptop, Körpersounds, Live-Performance, Stimme, klingende Gegenstände, Remix, etc.

→ Alle Prüfungsteile müssen bestanden sein. Sobald einer der Prüfungsteile nicht bestanden ist, gilt die gesamte Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

B Masterstudiengänge (ohne Lehramt)

Master of Music

	Masterstudiengang	Master Program in
I	Musik	Music (Performance)
II	Kammermusik	Chamber Music
III	Lied/Liedgestaltung für Klavier, Akkordeon, Gitarre (Liedgestaltung) für Gesang (Lied/Oratorium)	Lied (Interpretation and Vocal Accompaniment) with Piano, Guitar, Accordion Voice (Lied/Oratorio)
IV	Oper (Gesang)	Opera (Voice)
V	Vokalensemble (Gesang)	Vocal Ensemble (Voice)
VI	Orchester	Orchestra
VII	Performance (interdisziplinär)	Performance Art (interdisciplinary)
VIII	Neue Musik	Contemporary Music
IX	Alte Musik	Early Music
X	Kirchenmusik A	Church Music
XI	Dirigieren	Conducting
XII	Extended Music Education	Extended Music Education
XIII	Musik und Bewegung	Music & Movement
XIV	Musikvermittlung	Music Education
XV	Klassenmusizieren	Music in the classroom
XVI	Musik für Menschen im 3. und 4. Lebensabschnitt	Music for senior citizens at different care levels

Master of Arts

	Masterstudiengang	Master Program in
I	Musikwissenschaft	Musicology

Für die Studiengänge mit den Ziffern I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, IX, X, XII, XIV wird entsprechend § 4 mit dem Zulassungsantrag jeweils eine Videodatei für die erste digitale Phase der Aufnahmeprüfung eingereicht.

Master of Music

I Masterstudiengang Musik

Erste digitale Phase

Für folgende Instrumente/Fächer: Klavier, Orgel, Akkordeon, Gitarre, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Blockflöte, Klarinette, Saxofon, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Schlagzeug: siehe § 4

Anforderungen für das Video: entsprechend § 4 Abs. 2a Ziff. n): Frei wählbares Programm entsprechend den Anforderungen der zweiten Phase.

Für Komposition (Instrumental / Vokal, Elektroakustisch, Musikdesign): siehe I 6.

Zweite Phase in Trossingen (in Präsenz)

Für folgende Instrumente/Fächer: Klavier, Orgel, Akkordeon¹⁰, Gitarre, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Blockflöte¹¹, Klarinette, Saxofon, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Schlagzeug

Dauer der Prüfung: ca. 10-15 Minuten (einschließlich Vom-Blatt-Spiel/Vom-Blatt-Singen)

Die Gesamtdauer des vorbereiteten Programms muss mindestens 40 Minuten betragen.

Die Mindestanforderungen sind nachfolgend aufgelistet und gelten gleichermaßen für Bewerber, die die künstlerisch-pädagogische Vertiefung wählen.

Für Komposition (Instrumental / Vokal, Elektroakustisch, Musikdesign): siehe I. 6

Optional: Künstlerisch-pädagogische Vertiefung (Dauer: ca. 10-15 Minuten)

Betrifft nur Bewerber, die die künstlerisch-pädagogische Vertiefung wählen:

Motivations-/Beratungsgespräch zu Themen der studien- und berufsrelevanten Fragen der Instrumentalpädagogik, Gesangspädagogik und Rhythmik mit Elementarer Musikpädagogik unter Beachtung grundlegender Fachliteratur.

Soloinstrumente

I 1. Akkordeon¹², Gitarre und Blasinstrumente

Vortrag eines anspruchsvollen Programms, das Vielfältigkeit und Professionalität des Kandidaten aufzeigt.

I 2. Klavier

Vollständige Werke aus mindestens vier verschiedenen Stilen, zusätzlich zwei virtuose Etüden.

I 3. Orgel

Ein Programm von vier Orgelwerken verschiedener Stilrichtungen, das im Schwierigkeitsgrad mindestens der Abschlussprüfung B (Kirchenmusik) oder der Staatlichen Musiklehrerprüfung im Fach Orgel oder dem Bachelorabschluss entspricht.

I 4. Streichinstrumente

Vier Werke aus verschiedenen Epochen.

I 5. Schlagzeug

Erste digitale Phase (Video), § 4 Abs. 2a Ziff. n)

Folgende Instrumente müssen eingespielt werden: (Etüden oder Soli): Kleine Trommel, Pauke Vibrafon und/oder Marimbafon (4-mallets), Xylofon (mit Holzschlägel), optional Set-up, Kleine Trommel (1-3 Orchesterstellen), Stabspiele (Xylo, Glsp, Vibra insg. 2-4 Orchesterstellen), Pauke (1-3 Orchesterstellen).

¹⁰ Melodiebass-(MIII)-Akkordeon

¹¹ Historisches Blockflöteninstrument

¹² Melodiebass-(MIII)-Akkordeon

Zweite Phase in Trossingen (in Präsenz)

Jeweils ein Werk für

- a) Kleine Trommel
- b) Marimbafon und / oder Vibrafon
- c) Pauken
- d) Blattspiel

Die Werke sollten dem Standard eines internationalen Wettbewerbs entsprechen. Es können auch einzelne Sätze aus einem größeren Werk vorbereitet werden. Werke für großes Set-up und / oder Elektronik o.ä. werden nicht empfohlen.

I 6. Komposition (Instrumental / Vokal, elektroakustisch, Musikdesign)

Erste digitale Phase (Mappe) (Datenträger mit max. 1 GB)

- a) Motivationsschreiben für das Studium (max. 1 Seite) (siehe § 4)
- b) chronologische Aufstellung des bisherigen musikalischen Werdegangs
- c) Mediale Dokumentation eigener Werke/Arbeiten mit Erläuterung (mind. 2 Seiten)
- d) Exposé - Beschreibung des künstlerischen Vorhabens (max. 3 Seiten)

Zweite Phase in Trossingen (in Präsenz)

Kolloquium über die vorgelegten Arbeiten und das Exposé (*ca. 30 Minuten*)

II Klavier-Kammermusik (*Dauer der Prüfung: ca. 10-15 Minuten*)

1. vollständige Werke aus mindestens drei Stilepochen (außer Barock), wenn möglich in verschiedenen Besetzungen
2. ein solistisches Werk

II 1. Kammermusik für Akkordeon¹³, Gitarre, Schlagzeug, Streicher und Bläser

Drei vollständige Werke aus drei Epochen.

II 2. Kammermusik für festes Ensemble

Drei Werke (in der vollständigen Ensemblebesetzung) aus drei Epochen.

III Masterstudiengang Lied/Liedgestaltung (Vocal Accompaniment)¹⁴

Optional: Künstlerisch-pädagogische Vertiefung (*Dauer: ca. 10-15 Minuten*)

Betrifft nur Bewerber, die die künstlerisch-pädagogische Vertiefung wählen:

Motivations-/Beratungsgespräch zu Themen der studien- und berufsrelevanten Fragen der Instrumentalpädagogik, Gesangspädagogik und Rhythmik mit Elementarer Musikpädagogik unter Beachtung grundlegender Fachliteratur.

III 1. für Klavier, Akkordeon¹⁵ und Gitarre (Liedgestaltung)

Erste digitale Phase (Video)

Anforderungen für das Video: entsprechend § 4 Abs. 2a Ziff. n)

Frei wählbares Programm entsprechend den Anforderungen der zweiten Phase.

¹³ Melodiebass-(MIII)-Akkordeon

¹⁴ Es wird erwartet, dass Bewerber für Kammermusik und Liedgestaltung ihre Partner mitbringen. Die Hochschule kann keinesfalls für Ersatz sorgen.

¹⁵ Melodiebass-(MIII)-Akkordeon

Zweite Phase in Trossingen (in Präsenz)

Vorzubereiten sind Lieder aus mindestens drei Stilepochen (es muss mindestens ein größerer Zyklus enthalten sein).

III 2. für Gesang (Lied/Oratorium)

Erste digitale Phase (Video), § 4 Abs. 2a Ziff. n)

1 Lied, 2 Arien (Oper und/oder Oratorium) aus mindestens zwei unterschiedlichen Epochen und möglichst in unterschiedlichen Sprachen und ein Sprechtext in deutscher Sprache (z. B. Prosa, Gedicht, Liedtext).

Zweite Phase in Trossingen (in Präsenz)

Sechs bis acht Werke unterschiedlicher Epochen, darunter mindestens eine Oratorienarie, ein Lied der deutschen Romantik, ein deutschsprachiges Lied, ein Werk der Moderne und ein Sprechtext in deutscher Sprache (z. B. Prosa, Gedicht, Liedtext).

IV Masterstudiengang Oper (*Dauer der Prüfung: ca. 10-15 Minuten*)

IV 1. Oper (Gesang)

Erste digitale Phase (Video), § 4 Abs. 2a Ziff. n)

1 Lied, 2 Arien (Oper und/oder Oratorium) aus mindestens zwei unterschiedlichen Epochen und möglichst in unterschiedlichen Sprachen und ein Sprechtext in deutscher Sprache (z. B. Prosa, Gedicht, Liedtext).

Zweite Phase in Trossingen (in Präsenz)

Sechs bis acht Arien und Lieder unterschiedlicher Epochen, darunter mindestens ein Werk in deutscher Sprache, ein Rezitativ mit Arie, ein Werk der Moderne und ein Sprechtext in deutscher Sprache (z. B. Prosa, Gedicht, Liedtext).

V Masterstudiengang Vokalensemble (*Dauer der Prüfung: ca. 10-15 Minuten*)

Erste digitale Phase (Video), § 4 Abs. 2a Ziff. n)

1 Lied, 2 Arien (Oper und/oder Oratorium) aus mindestens zwei unterschiedlichen Epochen und möglichst in unterschiedlichen Sprachen und ein Sprechtext in deutscher Sprache (z. B. Prosa, Gedicht, Liedtext).

Zweite Phase in Trossingen (in Präsenz)

Sechs bis acht Lieder und / oder Arien unterschiedlicher Epochen, darunter mindestens ein deutschsprachiges Lied oder eine deutschsprachige Arie, ein Werk der Moderne und ein Sprechtext in deutscher Sprache (z. B. Prosa, Gedicht, Liedtext).

VI Masterstudiengang Orchester

Erste digitale Phase (Video), § 4 Abs. 2a Ziff. n)

Siehe I Masterstudiengang Musik.

Zweite Phase in Trossingen (in Präsenz) (*Dauer der Prüfung: ca. 10-15 Minuten*)

Für folgende Instrumente: Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Schlagzeug.

Die Gesamtdauer des vorbereiteten Programms muss mindestens 40 Minuten betragen.

VI 1. für Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott

1. ein Satz eines relevanten Probespielkonzertes
2. ein Werk freier Wahl aus einer anderen Epoche
3. sieben Orchesterstellen

VI 2. für Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass

1. zwei Orchesterstellen
2. ein klassisches Konzert
Violine: Wolfgang Amadeus Mozart
Viola: Franz Anton Hoffmeister oder Carl Stamitz
Violoncello: Joseph Haydn
3. zwei weitere Werke aus anderen unterschiedlichen Epochen

VI 3. für Horn, Trompete, Posaune

1. ein Satz eines relevanten Probespielkonzertes
2. ein Werk freier Wahl aus einer anderen Epoche
3. sieben Orchesterstellen

VI 4. Schlagzeug

1. probespieltypische solistische Werke und/oder Etüden für Kleine Trommel, Stabspiele (zwei- und vier-Schlägeltechnik) und Pauken
2. ein Solowerk nach freier Wahl
3. je drei Orchesterstellen für folgende Instrumente: Pauken, Kleine Trommel, Xylofon, Glockenspiel
4. Vom-Blatt-Spiel

VII Masterstudiengang Performance (interdisziplinär)

Erste digitale Phase (Video)

Anforderungen für das Video: entsprechend § 4 Abs. 2a Ziff. n)

Frei wählbares Programm entsprechend den Anforderungen der zweiten Phase.

Zweite Phase in Trossingen (in Präsenz)

Zum Nachweis der Ensemblekompetenz muss im Programm für den künstlerischen Schwerpunkt mindestens ein Satz eines kammermusikalischen Werkes vorgestellt werden.

VII 1. Performance (gesamte Dauer: 25-35 Minuten)

1. Klausur (30 Minuten Vorbereitungszeit)
Entwicklung einer künstlerischen Skizze zu einem vorgegebenen Thema, Vorspiel (wahlweise a) mit dem Instrument / Gesang, b) verbal c) beides (*Dauer: 5-10 Minuten*)
2. künstlerischer Vortrag (wahlweise Literaturspiel oder Improvisation (*Dauer: 10 Minuten*))
3. Kolloquium (*Dauer: 10-15 Minuten*)

Falls kein entsprechender Studienabschluss vorliegt:

4. Nachweis der Beherrschung eines Instruments / Gesangs auf dem Niveau des 1. Staatsexamens im gymnasialen Lehramtsstudiengang. Mindestens drei Werke aus unterschiedlichen Epochen bzw. Stilkreisen (*Dauer: 10 Minuten*)

VIII Masterstudiengang Neue Musik

Erste digitale Phase (Video)

Anforderungen für das Video: entsprechend § 4 Abs. 2a Ziff. n)

Frei wählbares Programm entsprechend den Anforderungen der zweiten Phase.

Zweite Phase in Trossingen (in Präsenz)

VIII 1. Neue Musik-Klavier

Gesamtdauer des vorzubereitenden Programms muss *mindestens 40 Minuten* betragen und hauptsächlich aus Werken der Moderne bestehen und mindestens ein vollständiges Werk aus der gängigen Klavierliteratur (Barock, Klassik, Romantik) beinhalten.

VIII 2. Neue Musik weitere Instrumente

Gesamtdauer des vorzubereitenden Programms muss *mindestens 40 Minuten* betragen und hauptsächlich aus Werken der Moderne bestehen und mindestens ein vollständiges Werk aus der gängigen Literatur (Barock, Klassik, Romantik) beinhalten.

IX Masterstudiengang Alte Musik

Erste digitale Phase (Video)

Anforderungen für das Video: entsprechend § 4 Abs. 2a Ziff. n)

Frei wählbares Programm entsprechend den Anforderungen der zweiten Phase.

Zweite Phase in Trossingen (in Präsenz)

Optional: Künstlerisch-pädagogische Vertiefung (*Dauer: ca. 10-15 Minuten*)

Betrifft nur Bewerber, die die künstlerisch-pädagogische Vertiefung wählen:

Motivations-/Beratungsgespräch zu Themen der studien- und berufsrelevanten Fragen der Instrumentalpädagogik, Gesangspädagogik und Rhythmik mit Elementarer Musikpädagogik unter Beachtung grundlegender Fachliteratur.

IX 1. Instrument Stimme (*Dauer der Prüfung: 15 Minuten*)

Historische Tasteninstrumente (mit Schwerpunkt Cembalo, Orgel, Clavichord oder Fortepiano), Historische Lauten- und Gitarreninstrumente, Barockvioline, Barockviola, Barockcello, Viola da gamba, Blockflöte, Zink, Traversflöte, Historische Klarinette und Chalumeau, Historische Oboe, Historisches Fagott, Historisches Horn, Historische Posaune, Historische Trompete und Gesang

1. Anspruchsvolles Programm, das die vom Kandidaten vorgenommene Ausrichtung seines geplanten Masterstudiums vorstellt
2. Kolloquium (u.a. zum Motivationsbericht)

Die *Gesamtdauer* des vorbereiteten Programms muss *mindestens 40 Minuten* betragen.

IX 2. Generalbass Historische Tasteninstrumente (*Dauer der Prüfung: 15 Minuten*)

- a) Anspruchsvolles Programm, das die vom Kandidaten vorgenommene Ausrichtung seines geplanten Masterstudiums vorstellt
- b) Ein Generalbass von Blatt, mit oder ohne Bezifferung (Niveau: Frescobaldi, F. Couperin oder J.S. Bach)
- c) Kolloquium (u.a. zum Motivationsbericht)

Die *Gesamtdauer* des vorbereiteten Programms muss *mindestens 40 Minuten* betragen.

IX 3. Kammermusik Instrument / Gesang (Dauer der Prüfung: 15 Minuten)

- a) Anspruchsvolles Programm, das die vom Kandidaten vorgenommene Ausrichtung seines geplanten Masterstudiums vorstellt.
- b) Kolloquium (u.a. zum Motivationsbericht)

Die *Gesamtdauer* des vorbereiteten Programms muss *mindestens 40 Minuten* betragen.

IX 4. Ensembleleitung

- a) Ensembleprobe (Dauer: ca. 30 Minuten): Musikalische Probe mit einem Ensemble z.B. Barockviolin, Barockviola, Barockcello, Cembalo, evtl. Bass. Repertoire: Concerto Grosso oder eine Ouvertüre plus Tanzsatz einer spätbarocken Komposition. Der Bewerber bereitet ein Werk seiner Wahl vor (nach den entsprechenden Repertoirevorgaben vor) und bringt zur Prüfung die Partituren (mind.2 Exemplare) und das bezeichnete Notenmaterial (Orchester-Einzelstimmen mind. Je Vn1, Vn2, Viola, Cello, Kontrabass und Cembalo-Partitur) mit
- b) Cembalo (Dauer ca. 8 Minuten)
Vorspiel: Zwei Werke der unteren Mittelstufe.

IX 5. Primarius / Konzertmeister / Stimmführer (Dauer der Prüfung: 15 Minuten)

- a) anspruchsvolles Programm, das die vom Kandidaten vorgenommene Ausrichtung seines geplanten Masterstudiums vorstellt
- b) Kolloquium (u.a. zum Motivationsbericht)

X Masterstudiengang Kirchenmusik A

Erste digitale Phase (Video)

Anforderungen für das Video: entsprechend § 4 Abs. 2a Ziff. n)

Frei wählbares Programm entsprechend den Anforderungen der zweiten Phase.

Zweite Phase in Trossingen (in Präsenz)

Der Bewerbung ist die wissenschaftliche Hausarbeit, die im Studiengang Kirchenmusik B angefertigt wurde, beizufügen.

- a) Orgel (Dauer: ca. 20 Minuten)
 1. ein Programm von vier Orgelwerken verschiedener Stilrichtungen, das im Schwierigkeitsgrad der Abschlussprüfung B entsprechen muss (z.B. Johann Sebastian Bach: Fantasie und Fuge g-Moll; Max Reger: Phantasie über den Choral „Wie schön leucht't uns der Morgenstern“; Dietrich Buxtehude: Präludium fis-Moll; Olivier Messiaen: Dieu parmi nous)
 2. Choralspiel und Improvisation einer c.f.-gebundenen Satzfolge unter Berücksichtigung verschiedener Bearbeitungsweisen und Stilrichtungen
 3. Ad-hoc-Aufgaben

- b) Klavier (Dauer: ca. 10 Minuten)

Drei Werke verschiedener Stilrichtungen, mindestens im Schwierigkeitsgrad der Abschlussprüfung B (z.B. Johann Sebastian Bach: Wohltemperiertes Klavier; Ludwig van Beethoven: Sonaten op. 14; Max Reger: Aus meinem Tagebuch op. 82)

- c) Chorleitung Dauer: ca. 30 Minuten

Erarbeitung eines polyphonen Chorsatzes mit einem Chor der Hochschule (zwei Stunden Vorbereitungszeit)

XI Dirigieren

Orchesterdirigieren / Blasorchesterleitung / Chorleitung / Ensembleleitung (Gitarre)

XI 1. Orchesterdirigieren

a) Dirigieren

Dirigat (von zwei Klavieren) (*Dauer 10 Minuten*), z.B.: Ludwig van Beethoven: Ouvertüre Egmont, T. 1-66; Igor Strawinsky: Die Geschichte vom Soldaten, Nr. 1 Marche du Soldat. Ein aktives, kommunikatives Arbeiten mit den Musikern wird erwartet. Nur im Falle des Bestehens (Bewertung mindestens im Bereich „besonders geeignet“ dieses ersten Prüfungsteils folgen die Prüfungsteile B und C

b) Instrument

1. Instrument (*Dauer: ca. 10 Minuten*)

Vortrag von drei Werken aus verschiedenen Epochen, darunter ein Werk des 20./21. Jahrhunderts

2. Musiktheater (*Dauer: 10 Minuten*)

Vortrag einer Opernszene am Klavier mit eigenem Singen (Markieren der Gesangsstimme mit Klavierauszug): z.B. Carl Maria von Weber: Der Freischütz: Szene der Agathe „Wie nahe mir der Schummer“ T. 1-61 oder Wolfgang Amadeus Mozart: Die Zauberflöte: Sprecherszene „Die Weisheitslehre dieser Knaben“ T. 39-136

3. Gehörbildung (mündliche Prüfung) (*Dauer: ca. 10 Minuten*)

Erkennen und Singen von Intervallen und Akkorden; Benennen einer Harmoniefolge; Vom-Blatt-Singen; Darstellen eines Rhythmus; Fehlerhören. Alle Aufgabenstellungen mit gehobenem Anspruch

4. Kolloquium (*Dauer ca. 10 Minuten*)

Themen aus: Partituranalyse, Repertoirekenntnis, Instrumentenkunde, Musikgeschichte, Formenkunde

c) Probe

Probe mit dem Hochschulorchester (*Dauer 20-30 Minuten*)

Das Repertoire wird zwei Wochen vor der Aufnahmeprüfung zugesandt

XI 2. Blasorchesterleitung

a) Dirigieren

Dirigat (mit Klavier) (*Dauer 10-15 Minuten*)

Auszüge aus zwei Werken für Blasorchester (die Sätze werden eine Stunde vor der Prüfung bekannt gegeben) z. B.: Gustav Holst: First Suite, Chaconne; Igor Strawinsky: Die Geschichte vom Soldaten, Nr. 1 Marche du Soldat.

Das Dirigieren soll im Vordergrund stehen, es kann im Bedarfsfall aber auch geprobt werden. Nur im Falle einer Bewertung dieses ersten Prüfungsteils mindestens im Bereich „besonders geeignet“ folgen die Prüfungsteile B und C.

b) Instrument

1. Instrument (*Dauer ca. 15 Minuten*)

Vortrag von drei Werken aus verschiedenen Epochen, darunter ein Werk des 20./21. Jahrhunderts

2. Anmoderation eines Konzertstücks nach Wahl

Besprechung eines vorbereiteten Konzertprogramms der Stufe 5

3. Klavier-/Partiturspiel (kann bei "besonders geeignet" in a) entfallen)

Aus „die Echaz“ ab Buchstabe S und Tribute to Roger Cicero ab Takt 16 - Partituren werden nach der Bewerbung zugesandt.

4. Gehörbildung (mündliche Prüfung) (*Dauer ca. 10 Minuten*)
Erkennen und Singen von Intervallen und Akkorden; Benennen einer Harmoniefolge; Vom-Blatt-Singen; Darstellen eines Rhythmus; Fehlerhören. Alle Aufgabenstellungen mit gehobenem Anspruch.
5. Kolloquium (*Dauer ca. 10 Minuten*)
Themen aus: Partituranalyse, Repertoirekenntnis, Instrumentenkunde, Musikgeschichte, Formenkunde.

c) Probe

Probe mit einem Bläserensemble (*Dauer ca. 20-30 Minuten*)

Das Repertoire wird zwei Wochen vor der Aufnahmeprüfung zugesandt. Ein aktives, kommunikatives Arbeiten mit den Musikern wird erwartet.

XI 3. Chorleitung

- a) Vortrag eines Klavierauszugs (spielend und singend)
z. B. J. S. Bach, Kreuzstabkantate, Johannes Brahms, Requiem
- b) Klavier-Solospiel
z. B. einer mittleren bis schweren Sonate von L. v. Beethoven (vorbereitet)
- c) Chorprobe eines zugeteilten Werkes (vier Stunden Vorbereitung) (*Dauer: ca. 30 Minuten*)
- d) Kolloquium (u. a. Fragen zur Chorleitung)

XI 4. Ensembleleitung (Gitarre)

Das Repertoire zu Teil B wird zwei Wochen vor der Aufnahmeprüfung zugesandt.

a) Instrument

1. Instrument: Vortrag von zwei bis drei Werken aus verschiedenen Epochen, darunter ein Werk des 20/21. Jahrhunderts. (*Dauer ca. 10 Minuten*)
2. Erläuterung einer eigenen Bearbeitung oder Komposition für mindestens vierstimmiges Gitarrenensemble. Das Notenmaterial muss mit einem Computerprogramm erstellt sein. Darstellung mit Gitarre und PC. (*Dauer ca. 15 Minuten*)
3. Einstudierung und Dirigat eines vorgegebenen Kammermusikwerkes für Gitarre (Vorbereitungszeit eine Stunde). (*Dauer ca. 20 Minuten*)
4. Kolloquium. Themen aus: Ensemblearbeit an Musikschulen. Repertoirekenntnis. Bearbeitungspraxis. (*Dauer ca. 15 Minuten*)

b) Probe

Probe mit einem Ensemble (*Dauer: ca. 30 Minuten*)

XII Masterstudiengang Extended Music Education

- a) Klausur (30 Minuten Vorbereitungszeit)
Entwicklung einer pädagogisch-künstlerischen Skizze zu einem vorgegebenen Thema
- b) künstlerischer Vortrag (wahlweise Literaturspiel oder Improvisation - *Dauer: 10 Minuten*)
- c) Kolloquium (*Dauer: 10-15 Minuten*)

XIII Masterstudiengang Musik und Bewegung

XIII 1. Rhythmik – Performance (*Dauer: ca. 60 Minuten*)

- a) Bewegung/Tanz
Zwei Sologestaltungen in Bewegung, eine davon muss mit Musik sein
- b) Szenisch-choreografische Gestaltung nach vorgegebenem Thema
(Vorbereitungszeit: 2 Stunden)
- c) Vokal- oder Instrumentalimprovisation(vorbereitet)
- d) Auswendiger Vortrag eines literarischen Textes

- e) Stimmliche bzw. phonetische Improvisation (Thema wird gestellt)
(Vorbereitungszeit: ca. 15 Minuten)
- f) Kolloquium zu einer schriftlich (ca. 2 DIN A 4 Seiten) vorzulegenden künstlerischen Projektidee

XIII 2. Rhythmik mit Elementarer Musikpädagogik

(Dauer der gesamten Prüfung inklusive Vorbereitungszeiten ca. 70 Minuten)

- a) Angeleitete Übungen aus der Musik- und Bewegungspraxis (getestet werden Körperbewusstsein, Beweglichkeit und Musikalität der Bewegung)
- b) Instrumental- oder Vokal- Improvisation (über ein Werk aus der Literatur)
- c) Spontane Instrumental- oder Vokal- Improvisation!
- d) Umsetzung eines vorgegebenen Rhythmus in Musik und Bewegung mit einer kleinen Gruppe Studierender (mit zwei bis drei Personen, 3 Minuten Vorbereitungszeit)
- e) Singen eines vorbereiteten Liedes ohne Begleitung und Sprechen eines vorbereiteten kurzen Textes
- f) Vorbereitete „Bewegungsgestaltung“ zu einer musikalischen, textlichen oder bildnerischen Ausgangsidee
- g) Imitieren einer per Video vorgegebenen Bewegungssequenz (mit 2-3 Minuten Vorbereitungszeit)
- h) Kolloquium mit fachdidaktischen Fragestellungen aus dem Bereich der Musik- und Bewegungspraxis. Stellungnahme zu Fachtexten und Unterrichtsmaterial (mit 5 Minuten Vorbereitungszeit; die Themen werden gestellt)
- i) Begründung der Studienwahl

Je nach notwendiger Organisation könnten die Prüfungsteile auf zwei Tage verteilt sein!

XIV Masterstudiengang Musikvermittlung

Möglich mit Klavier, Orgel, Akkordeon¹⁶, Gitarre, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Klarinette, Oboe, Fagott, Horn, Saxofon, Trompete, Posaune, Schlagzeug, Gesang, Musik und Bewegung.

Erste digitale Phase (Video)

Anforderungen für das Video (ca. 30 Minuten): entsprechend § 4 Abs. 2a Ziff. n)

Video einer Lehrprobe oder eines musikpädagogischen Projektes des Bewerbers mit einer Dauer von ca. 30 Minuten.

Zweite Phase in Trossingen (in Präsenz)

- a) Künstlerische Präsentation (Dauer: 10 Minuten)
Instrument / Gesang / Bewegung (Musik und Bewegung): Freie Programmwahl im Niveau Abschluss Bachelor of Music
- b) Kolloquium (Dauer 15 Minuten)
Motivationsgespräch über Zielvorstellungen zum Studium; Stellungnahme zur musikalischen Bildung und Musikvermittlung sowie zur eingereichten Lehrprobe bzw. Projekt

XV Masterstudiengang Klassenmusizieren (einjährig)

Erste digitale Phase (Video)

Anforderungen für das Video: entsprechend § 4 Abs. 2a Ziff. n)

Lehrprobe oder eines musikpädagogischen Projektes des Bewerbers.

¹⁶ Melodiebass-(MIII)-Akkordeon
Immatrikulationssatzung / 14.02.2024

Zweite Phase in Trossingen (in Präsenz)

XV 1. Klassenmusizieren für Musik und Bewegung (Dauer ca. 30 Minuten)

- a) Referieren über ein Thema der Musikpädagogik
- b) Kolloquium mit fachdidaktisch-methodischen Fragestellungen zum Rhythmikunterricht mit Schulklassen
- c) Spontane Instrumentalimprovisation (Thema wird gestellt)
- d) Sprechvortrag eines vorgegebenen Textes

XV 2. Klassenmusizieren für Klavier, Gitarre, Akkordeon, Streichinstrumente, Blasinstrumente, Gesang (Dauer: ca. 25 Minuten)

- a) Künstlerischer Vortrag auf dem Instrument (ca. 8 Minuten)
- b) Motivationsschreiben (ca. zwei DIN A 4 Seiten) zum gewählten Studiengang.
- c) Referat aufgrund des Motivationsschreibens mit anschließendem fachbezogenem Kolloquium

XVI Masterstudiengang Musik für Menschen im 3. und 4. Lebensabschnitt (einjährig)

Musik und Bewegung (Dauer: ca. 30 Minuten)

- a) Vorbereitete einfache Tanzform oder Bewegungsablauf nach Musik
- b) Singen eines vorbereiteten Liedes mit Instrumentalbegleitung
- c) Vortrag einer vorbereiteten Vokal - oder Instrumentalimprovisation (ca. 3 Minuten)
- d) Kolloquium zu einer schriftlich (ca. 2 DIN A 4 Seiten) vorzulegenden künstlerischen Projektidee mit Menschen im 3. und 4. Lebensabschnitt

Master of Arts

I Masterstudiengang Musikwissenschaft

- a) Folgende Unterlagen müssen der Bewerbung zusätzlich beigefügt sein: ein selbstverfasster Text über ein musikwissenschaftliches Thema eigener Wahl, in deutscher Sprache und von 5-10 Seiten Umfang.

Nur diejenigen Bewerber, deren eingereichte Unterlagen eine Begabung und Eignung für den Studiengang erkennen lassen, werden zur Aufnahmeprüfung eingeladen. Die Entscheidung trifft die eingesetzte Prüfungskommission des Studiengangs Musikwissenschaft.

- b) mündliche Prüfung (Dauer: ca. 30 Minuten)
 1. Ein Gespräch mit der Kommission über ein musikwissenschaftliches Thema, mit dem Bewerber sich intensiver beschäftigt hat (möglicherweise im Rahmen einer Seminararbeit, Zulassungsarbeit o.ä.). Das Thema ist selbst gewählt und wird der Kommission spätestens eine Woche vor der Prüfung mitgeteilt.
 2. Es werden philologische, musiktheoretische und musikpraktische Grundkompetenzen sowie Fremdsprachenkenntnisse vorausgesetzt. Diese müssen durch anerkannte Abschlüsse nachgewiesen werden. Ist dies nicht der Fall, findet hierzu eine mündliche Prüfung statt.

C Bachelorstudiengang Gymnasiallehramt

I Bachelorstudiengang Gymnasiallehramt mit Erstfach Musik (Teilstudiengang)

Teile der Aufnahmeprüfung:

1. Erstes künstlerisches Fach
2. Klavier für Bewerber, die Klavier nicht als erstes künstlerisches Fach gewählt haben
3. Gesang für Bewerber, die Gesang nicht als erstes künstlerisches Fach gewählt haben
4. Ensembleleitung
5. Musiktheorie und Gehörbildung

1. Die **Prüfung im ersten künstlerischen Fach** umfasst den Vortrag und Vom-Blatt-Spiel (Dauer: 10-15 Minuten)

Der Bewerber legt eine Liste von vorbereiteten Stücken vor, aus der die Prüfungskommission die vorzutragenden Stücke auswählt. Diese sollten mindestens mittlerer Schwierigkeit und den unten stehenden Anforderungen entsprechen.

2. Für die Prüfung im Fach Klavier (Dauer: ca. 10-15 Minuten) sind zwei Werke mittlerer Schwierigkeit aus verschiedenen Stilrichtungen vorzubereiten. Zudem ist ein eigenes Arrangement eines Musikstückes aus dem populärmusikalischen Bereich (Schulpraktisches Klavierspiel) vorzuführen (auch Eigenkompositionen sind willkommen).

3. Die Prüfung in Gesang (Dauer: ca. 5 Minuten) soll den Nachweis einer entwicklungsfähigen Stimme und Eignung des Bewerbers für den sprechintensiven Lehrerberuf erbringen. Hierzu sind ein bis zwei klavierbegleitete Gesangsstücke und einige Volkslieder (unbegleitet) vorzubereiten. Es sind drei Texte vorzubereiten, aus denen die Prüfungskommission eine Auswahl trifft; auch kann sie einen Text im Rahmen der Prüfung vorlegen, der prima vista zu sprechen ist.

4. Die Prüfung im Fach Ensembleleitung findet in einer Kleingruppe von 6-10 Personen statt. Der Bewerber studiert hierzu in 8-10 Minuten ein kleines Stück mit der Gruppe ein. Anforderungen werden weiter unten dargestellt.

5. Die Prüfung in Musiktheorie und Gehörbildung besteht aus einer schriftlichen Klausur (Dauer: 90 Minuten) und einem mündlichen Prüfungsteil (Dauer: 5-10 Minuten). Die Anforderungen können dem weiter untenstehenden Abschnitt entnommen werden.

Zu 1. Anforderungen im ersten künstlerischen Fach

Ein Stück des Vortrags auf dem Hauptinstrument soll der Musik des 20. bzw. 21. Jahrhunderts entstammen (u.a. auch populäre Musik, Filmmusik, Improvisation; außer Klavier und Historische Instrumente). Die Vorstellung von Eigenkompositionen ist willkommen.

1.1. Klavier

Drei Werke, davon eines aus Klassik oder Romantik, das zweite aus Barock oder Musik des 20./21. Jahrhunderts). Als drittes Werk ein eigenes Arrangement eines Musikstückes aus dem populärmusikalischen Bereich (Schulpraktisches Klavierspiel), auch Eigenkompositionen sind hier willkommen. .

1.2. Orgel

Ein freies oder choralgebundenes Werk aus der Zeit vor Johann Sebastian Bach; ein Orgelchoral aus dem „Orgelbüchlein“ von Johann Sebastian Bach; ein freies Orgelwerk mittlerer Schwierigkeit von Johann Sebastian Bach oder ein Werk des 19. oder des 20./21. Jahrhunderts in mittlerer Schwierigkeit (z.B. Max Reger: Orgelstücke op.59 oder Olivier Messiaen: La Nativité du Seigneur). Vom-Blatt-Spiel eines leichteren Literaturstückes.

1.3. Akkordeon

Eine Übertragung aus einer früheren Epoche sowie ein originales für Akkordeon komponiertes Werk. Das gesamte Programm ist obligatorisch auf dem Melodiebass (MIII)-Akkordeon vorzutragen.

1.4. Gitarre

Drei Werke aus verschiedenen Epochen.

1.5. Violine

Drei Werke aus verschiedenen Epochen, davon ein Werk aus der Klassik (Schwierigkeitsgrad eines Haydn- oder Mozart-Konzertes).

1.6. Viola

Drei Werke aus verschiedenen Epochen, davon ein Werk aus der Klassik (Schwierigkeitsgrad eines Konzertes von Johann Christian Bach).

1.7. Violoncello

Drei Werke aus verschiedenen Epochen, davon ein Werk aus der Klassik. Ein Werk kann eine Etüde sein (Schwierigkeitsgrad Duport oder Popper).

1.8. Kontrabass

Drei Werke aus verschiedenen Epochen, davon ein Werk aus der Klassik (Schwierigkeitsgrad eines Konzertes von Capuzzi).

1.9. Querflöte

Werke aus vier Epochen der Flötenliteratur: Barocksonate (ein schneller und ein langsamer Satz), Klassik (z.B. ein Flötenkonzert von Carl Stamitz), Romantik, 20./21. Jahrhundert (Werk mit neuen Klangmöglichkeiten wie z.B. von Kazuo Fukushima oder Edgar Varèse).

1.10. Oboe

Zwei Werke aus verschiedenen Epochen.

1.11. Klarinette

Eine Etüde im Schwierigkeitsgrad von Fritz Kröpsch Band III oder IV; ein Werk aus dem 18. oder dem 19. Jahrhundert (mit Klavierbegleitung) und ein Werk des 20./21. Jahrhunderts (Solostück oder mit Klavierbegleitung).

1.12. Saxofon

Vortrag drei verschiedener Werke, davon zwei aus unterschiedlichen Epochen, sowohl eine klassische Etüde oder eine Jazzetüde/Solotranskription.

Beispiele für klassische Stücke: Jules Demersseman: Serenade, Pedro Iturralde: Pequena Czardas.

Beispiele für Etüden: Guy Lacour: 28 Etüden beruhend auf Olivier Messiaen.
Beispiele für Solotranskriptionen: Charlie Parker: Omnibook.

1.13. Fagott

Eine Etüde; drei Werke verschiedener Epochen (Barock, Klassik, Romantik, 20./21. Jahrhundert).

1.14. Horn, Trompete, Posaune

Zwei Stücke unterschiedlicher Stilbereiche.

1.15. Schlaginstrumente

Je eine Etüde bzw. ein Werk auf folgenden Instrumenten: Kleine Trommel (z.B. C.F. Peters: Etüde Nr. 1 aus den „Advanced Snare drum studies“), Pauke (z. B. aus „Hochrainer“ oder aus der „Knaur-Schule“), Stabspiele (z. B. Thomas Baron Pitfield: Sonate für Xylofon oder C.F. Peters: „Yellow after the Rain“).

1.16. Gesang

Vier bis sechs Werke verschiedener Stilbereiche/Epochen, sowie Vortrag einiger Volkslieder (unbegleitet) und mindestens eines Sprechtextes (Prosa, Gedicht, Liedtext).

1.17. Historische Tasteninstrumente

1. Schwerpunkt Cembalo

Drei Originalwerke aus verschiedenen Stilbereichen/Epochen, davon eines von Johann Sebastian Bach

2. Schwerpunkt Orgel

Drei Originalwerke aus verschiedenen Stilbereichen/Epochen, davon eines von Johann Sebastian Bach

3. Schwerpunkt Fortepiano

Drei Originalwerke aus verschiedenen Stilbereichen der Frühklassik, Klassik und Frühromantik; Teile des Programms können auf dem modernen Instrument gespielt werden

1.18. Historische Lauten- und Gitarreninstrumente

(in Verbindung mit Gitarre): Stücke aus zwei nationalen Stilbereichen oder Epochen, inbegriffen Tanzsätze und mindestens ein Stück „non mesuré“ (Toccaten, Préludes)

1.19. Barockvioline

Drei Originalwerke aus verschiedenen Stilbereichen mit einer Etüde von Rudolphe Kreutzer, von Pierre Gaviniès oder von Pierre Rode

1.20. Viola da gamba

(in Verbindung mit Violoncello): Ein Prélude oder „Division“ von Christopher Simpson; eine Sonate von Johann Sebastian Bach oder eine Aria aus der Johannes-Passion von Johann Sebastian Bach; eine französische Suite (z. B. Marin Marais)

1.21. Blockflöteninstrumente

Je ein Werk aus Renaissance/Frühbarock, Hochbarock und dem 20./21. Jahrhundert

1.22. Traversflöte

(in Verbindung mit Querflöte): Drei Originalwerke aus verschiedenen Stilbereichen, davon eine Suite eines französischen Komponisten

Je ein Werk aus Renaissance/Frühbarock, Hochbarock und dem 20./21. Jahrhundert

1.23. Jazz/Pop-Klavier

Vortrag stilistisch unterschiedlicher Werke der Jazz und Populärmusik, mindestens eines davon solistisch und mindestens ein weiteres begleitet/mit Playback. Ein improvisiertes Solo ist obligatorisch. Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Stückes aus dem Bereich Jazz und Populärmusik mit Begleitband/Playback inkl. Improvisation (Thema, Comping, Improvisation, Thema).

1.24. Jazz/Pop-Gesang

Vortrag stilistisch unterschiedlicher Werke der Jazz und Populärmusik mit Begleitung/Playback. Ein improvisiertes Solo ist obligatorisch. Singen eines einfachen Prima Vista Stückes aus dem Bereich Jazz und Populärmusik mit Begleitung/Playback inkl. Improvisation (Thema, Improvisation, Thema).

1.25. Jazz/Pop-Gitarre

Vortrag stilistisch unterschiedlicher Werke der Jazz und Populärmusik, mindestens eines davon solistisch und mindestens ein weiteres begleitet/mit Playback. Ein improvisiertes Solo ist obligatorisch. Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Stückes aus dem Bereich Jazz und Populärmusik mit Begleitband/Playback inkl. Improvisation (Thema, Comping, Improvisation, Thema).

1.26. Jazz/Pop-Saxofon

Vortrag stilistisch unterschiedlicher Werke der Jazz und Populärmusik mit Begleitung/mit Playback. Ein improvisiertes Solo ist obligatorisch. Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Stückes aus dem Bereich Jazz und Populärmusik mit Begleitband/Playback inkl. Improvisation (Thema, Improvisation, Thema).

1.27. Jazz/Pop-Klarinette

Vortrag stilistisch unterschiedlicher Werke der Jazz und Populärmusik mit Begleitung/mit Playback. Ein improvisiertes Solo ist obligatorisch. Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Stückes aus dem Bereich Jazz und Populärmusik mit Begleitband/Playback inkl. Improvisation (Thema, Improvisation, Thema).

1.28. Jazz/Pop-Querflöte

Vortrag stilistisch unterschiedlicher Werke der Jazz und Populärmusik mit Begleitung/mit Playback. Ein improvisiertes Solo ist obligatorisch. Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Stückes aus dem Bereich Jazz und Populärmusik mit Begleitband/Playback inkl. Improvisation (Thema, Improvisation, Thema).

1.29. Musikproduktion (Producing)

Vorspielen von bis zu fünf eigenen Produktionen oder Live-Performance, mit Begleitband oder solistisch (*insgesamt 15 Minuten Spielzeit*). Beantwortung technischer und ästhetischer Fragen zu den Themen Musikproduktion und Populärmusik (*5 Minuten*).

Zu 4.: Die Prüfung in Ensembleleitung besteht aus einer Einstudierung eines selbstgewählten Stückes (*8-10 Minuten*) in einer Kleingruppe von 6 - 10 Personen und der Mitwirkung in dieser Kleingruppe in den Prüfungen der übrigen Gruppenteilnehmer.

Für die Einstudierung kann aus einer großen Bandbreite an Möglichkeiten gewählt werden, z.B. Warm-Up, Rhythmical, Chorsatz, Kanon, Bewegungsimprovisation, Choreographie,

Bodypercussion / Vocal Percussion, Experimentelle Spielanleitung, Gestaltung grafischer Notation).

Ggf. Benötigte Materialien zur Einstudierung sind vorbereitet mitzubringen. Eigenkompositionen oder eigene Arrangements sind willkommen.

zu 5. Die Prüfung in Musiktheorie und Gehörbildung besteht aus einer schriftlichen Klausur (*Dauer Teil a+b: 90 Minuten*) sowie einer mündlichen Prüfung (im Rahmen der Aufnahmeprüfung für das erste und zweite Instrument).

Anforderungen in Musiktheorie und Gehörbildung

Schriftliche Prüfungsteile:

a) Gehörbildung

Erkennen leitereigener Töne in den Dur-Tonarten, Erkennen von Intervallen und Akkorden (Dreiklänge, Dominantseptakkord mit Umkehrungen, weite Lage), Bestimmen von Akkorden im tonartlichen Zusammenhang (Hauptfunktionen mit Umkehrungen, Septakkorde, Nebenstufen, Doppeldominante), ein- und zweistimmiges tonales Diktat.

b) Musiktheorie

Benennen und Notieren von Intervallen, Tonleitern und Akkorden (Dreiklänge, Septakkorde mit Umkehrungen, weite Lage), Bestimmen von Akkorden im tonartlichen Zusammenhang (Hauptfunktionen mit Umkehrungen, Septakkorde, Nebenstufen), Aussetzen eines Generalbasses (ca. 10-15 Akkorde: Dreiklänge und Septakkorde mit Umkehrungen), Weiterführung eines Themenanfangs.

c) Mündlicher Prüfungsteil

Nachsingen eines am Klavier vorgespielten tonalen Vordersatzes und Ergänzung durch einen Nachsatz; Vom-Blatt-Singen eines tonalen Beispiels; ergänzende Fragen zu Inhalten der schriftlichen Prüfung.

II Teilstudiengang Verbreitungsfach Jazz und Populärmusik im Studiengang Gymnasiallehramt (nur in Verbindung mit Erstfach Musik)

Studierende des Gymnasiallehramt können als zweites Fach das Verbreitungsfach Jazz und Populärmusik wählen, sofern die dafür erforderliche Aufnahmeprüfung bestanden wird.

Die Aufnahmeprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Praktische Prüfung (Dauer: ca. 15 Minuten)

Erstes künstlerisches Fach bzw. Jazzgesang: Vortrag mindestens zweier jazz-/popspezifischer Stücke unterschiedlicher Stilistik mit Improvisation, davon mindestens eines begleitet (Korrepitition / Combo / Ensemble / Playback). Für die Begleitung sorgt der Bewerber.

Vortrag eines jazz-/popspezifischen Stückes am Klavier (wenn nicht Klavier als erstes künstlerisches Fach gewählt wurde).

2. Klausur Theorie (*Dauer: ca. 40 Minuten*)

- a) Kenntnisse im Bereich Harmonielehre (Voicings, Akkordbezeichnungen, Skalen), Arrangement und Bearbeitungspraxis.
- b) Gehörbildung (*Dauer: ca. 20 Minuten*)
 - Erkennen verschiedener Jazz und Populärmusik-Stile
 - Notation kürzerer einstimmiger Jazzwendungen
 - Notation einfacher Harmoniefolgen

D MASTERSTUDIENGANG GYMNASIALLEHRAMT

Die Aufnahmeprüfung im Masterstudiengang Gymnasiallehramt gilt nicht für Studierende, die ein abgeschlossenes Studium im Bachelorstudiengang Gymnasiallehramt an der Staatlichen Hochschule für Musik Trossingen vorweisen können (siehe Rahmen-VO).

I Masterstudiengang Gymnasiallehramt mit Erstfach Musik

Teile der Aufnahmeprüfung:

1. Erstes künstlerisches Fach
2. Klavierspiel (im zweiten künstlerischen Fach) für Bewerber, die Klavier nicht als erstes künstlerisches Fach gewählt haben
3. Gesang für Bewerber, die Gesang nicht als erstes künstlerisches Fach gewählt haben

1. Anforderungen im ersten künstlerischen Fach

1.1. Klavier

Drei Werke, davon je eines aus Klassik und Romantik, das dritte aus Barock oder des 20./21. Jahrhunderts.

1.2. Orgel

Ein freies oder choralgebundenes Werk aus der Zeit vor Johann Sebastian Bach; ein Orgelchoral aus dem „Orgelbüchlein“ von Johann Sebastian Bach; ein freies Orgelwerk mittlerer Schwierigkeit von Johann Sebastian Bach; ein Werk des 19. oder des 20./21. Jahrhunderts in mittlerer Schwierigkeit (z.B. Max Reger: Orgelstücke op. 59 oder Olivier Messiaen: La Nativité du Seigneur). Vom-Blatt-Spiel eines leichteren Literaturstückes.

1.3. Akkordeon

Eine Übertragung aus einer früheren Epoche sowie ein originales für Akkordeon komponiertes Werk. Das gesamte Programm ist obligatorisch auf dem Melodiebass (MIII)-Akkordeon vorzutragen.

1.4. Gitarre

Drei Werke aus verschiedenen Epochen.

1.5. Violine

Drei Werke aus verschiedenen Epochen, davon ein Werk aus der Klassik (Schwierigkeitsgrad eines Haydn- oder Mozart-Konzertes).

1.6. Viola

Drei Werke aus verschiedenen Epochen, davon ein Werk aus der Klassik (Schwierigkeitsgrad eines Konzertes von Johann Christian Bach).

1.7. Violoncello

Drei Werke aus verschiedenen Epochen, davon ein Werk aus der Klassik. Ein Werk kann eine Etüde sein (Schwierigkeitsgrad Duport oder Popper).

1.8. Kontrabass

Drei Werke aus verschiedenen Epochen, davon ein Werk aus der Klassik (Schwierigkeitsgrad eines Konzertes von Capuzzi).

1.9. Querflöte

Werke aus vier Epochen der Flötenliteratur: Barocksonate (ein schneller und ein langsamer Satz), Klassik (z.B. ein Flötenkonzert von Carl Stamitz), Romantik, 20./21. Jahrhundert (Werk mit neuen Klangmöglichkeiten wie z.B. von Kazuo Fukushima oder Edgar Varèse).

1.10. Oboe

Zwei Werke aus verschiedenen Epochen.

1.11. Klarinette

Eine Etüde im Schwierigkeitsgrad von Fritz Kröpsch Band III oder IV; ein Werk aus dem 18. oder dem 19. Jahrhundert (mit Klavierbegleitung) und ein Werk des 20./21. Jahrhunderts (Solostück oder mit Klavierbegleitung).

1.12. Saxofon

Vortrag drei verschiedener Werke, davon zwei aus unterschiedlichen Epochen, sowohl eine klassische Etüde oder eine Jazzetüde/Solotranskription.

Beispiele für klassische Stücke: Jules Demersseman: Serenade, Pedro Iturralde: Pequena Czardas.

Beispiele für Etüden: Guy Lacour: 28 Etüden beruhend auf Olivier Messiaen.

Beispiele für Solotranskriptionen: Charlie Parker: Omnibook.

1.13. Fagott

Eine Etüde; drei Werke verschiedener Epochen (Barock, Klassik, Romantik, 20./21. Jahrhundert).

1.14. Horn, Trompete, Posaune

Zwei anspruchsvolle Stücke unterschiedlicher Stilbereiche.

1.15. Schlaginstrumente

Je eine Etüde bzw. ein Werk auf folgenden Instrumenten: Kleine Trommel (z.B. C.F. Peters: Etüde Nr. 1 aus den „Advanced Snare drum studies“), Pauke (z.B. aus „Hochrainer“ oder aus der „Knaur-Schule“), Stabspiele (z.B. Thomas Baron Pitfield: Sonate für Xylofon oder C.F. Peters: „Yellow after the Rain“).

1.16. Gesang

Vier bis sechs Werke verschiedener Stilbereiche/Epochen, sowie Vortrag einiger Volkslieder (unbegleitet) und mindestens eines Sprechtextes (Prosa, Gedicht, Liedtext).

1.17. Historische Tasteninstrumente

1. Schwerpunkt Cembalo

Drei Originalwerke aus verschiedenen Stilbereichen/Epochen, davon eines von Johann Sebastian Bach.

2. Schwerpunkt Orgel

Drei Originalwerke aus verschiedenen Stilbereichen/Epochen, davon eines von Johann Sebastian Bach.

3. Schwerpunkt Fortepiano

Drei Originalwerke aus verschiedenen Stilbereichen der Frühklassik, Klassik und Frühromantik; Teile des Programms können auf dem modernen Instrument gespielt werden

1.18. Historische Lauten- und Gitarreninstrumente

(in Verbindung mit Gitarre): Stücke aus zwei nationalen Stilbereichen oder Epochen, inbegriffen Tanzsätze und mindestens ein Stück „non mesuré“ (Toccaten, Préludes).

1.19. Barockvioline

Drei Originalwerke aus verschiedenen Stilbereichen mit einer Etüde von Rudolphe Kreutzer, von Pierre Gaviniès oder von Pierre Rode.

1.20. Viola da gamba

(in Verbindung mit Violoncello): Ein Prélude oder „Division“ von Christopher Simpson; eine Sonate von Johann Sebastian Bach oder eine Aria aus der Johannes-Passion von Johann Sebastian Bach; eine französische Suite (z.B. Marin Marais).

1.21. Blockflöteninstrumente

Je ein Werk aus Renaissance/Frühbarock, Hochbarock und dem 20./21. Jahrhundert.

1.22. Traversflöte

(in Verbindung mit Querflöte): Drei Originalwerke aus verschiedenen Stilbereichen, davon eine Suite eines französischen Komponisten.

1.23 Jazz/Pop-Klavier

Vortrag stilistisch unterschiedlicher Werke der Jazz und Populärmusik, mindestens eines davon solistisch und mindestens ein weiteres begleitet/mit Playback. Ein improvisiertes Solo ist obligatorisch. Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Stückes aus dem Bereich Jazz und Populärmusik mit Begleitband/Playback inkl. Improvisation (Thema, Comping, Improvisation, Thema).

1.24. Jazz/Pop-Gesang

Vortrag stilistisch unterschiedlicher Werke der Jazz und Populärmusik mit Begleitung/Playback. Ein improvisiertes Solo ist obligatorisch. Singen eines einfachen Prima Vista Stückes aus dem Bereich Jazz und Populärmusik mit Begleitung/Playback inkl. Improvisation (Thema, Improvisation, Thema).

1.25. Jazz/Pop-Gitarre

Vortrag stilistisch unterschiedlicher Werke der Jazz und Populärmusik, mindestens eines davon solistisch und mindestens ein weiteres begleitet/mit Playback. Ein improvisiertes Solo ist obligatorisch. Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Stückes aus dem Bereich Jazz und Populärmusik mit Begleitband/Playback inkl. Improvisation (Thema, Comping, Improvisation, Thema).

1.26. Jazz/Pop-Saxofon

Vortrag stilistisch unterschiedlicher Werke der Jazz und Populärmusik mit Begleitung/mit Playback. Ein improvisiertes Solo ist obligatorisch. Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Stückes aus dem Bereich Jazz und Populärmusik mit Begleitband/Playback inkl. Improvisation (Thema, Improvisation, Thema).

1.27. Jazz/Pop-Klarinette

Vortrag stilistisch unterschiedlicher Werke der Jazz und Populärmusik mit Begleitung/mit Playback. Ein improvisiertes Solo ist obligatorisch. Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Stückes aus dem Bereich Jazz und Populärmusik mit Begleitband/Playback inkl. Improvisation (Thema, Improvisation, Thema).

1.28. Jazz/Pop-Querflöte

Vortrag stilistisch unterschiedlicher Werke der Jazz und Populärmusik mit Begleitung/mit Playback. Ein improvisiertes Solo ist obligatorisch. Vom-Blatt-Spiel eines einfachen Stückes aus dem Bereich Jazz und Populärmusik mit Begleitband/Playback inkl. Improvisation (Thema, Improvisation, Thema).

1.29. Musikproduktion (Producing)

Vorspielen von bis zu fünf eigenen Produktionen oder Live-Performance, mit Begleitband oder solistisch (*insgesamt 15 Minuten Spielzeit*). Beantwortung technischer und ästhetischer Fragen zu den Themen Musikproduktion und Populärmusik (*5 Minuten*).

II Gymnasiallehramt-Studiengang Teilstudiengang Verbreiterungsfach Jazz und Populärmusik oder Erweiterungsfach Jazz und Populärmusik

Der Studiengang kann nur mit jazz- bzw. popspezifischen Instrumenten bzw. Jazz-/Popgesang belegt werden. Wird im Bachelor Gymnasiallehramt bereits im Erstfach Musik ein jazz-/popspezifisches Instrument als erstes Instrument belegt, muss als erstes Instrument für die Bewerbung im Verbreiterungsfach Jazz und Populärmusik ein anderes Instrument gewählt werden.

Die Aufnahmeprüfung besteht aus folgenden Teilen:

1. Praktische Prüfung (Dauer: ca. 15 Minuten)

Erstes künstlerisches Fach bzw. Jazzgesang: Vortrag mindestens zweier jazz-/popspezifischer Stücke unterschiedlicher Stilistik mit Improvisation, davon mindestens eines begleitet (Korrepetition / Combo / Ensemble / Playback). Für die Begleitung sorgt der Bewerber.

Vortrag eines jazz-/popspezifischen Stückes am Klavier (wenn nicht Klavier als erstes künstlerisches Fach gewählt wurde).

Wenn Klavier als erstes künstlerisches Fach gewählt wurde: Vortrag eines dritten jazz-/pop-spezifischen Stückes am Klavier oder auf einem weiteren Instrument bzw. in Jazzgesang.

2. Klausur Theorie (Dauer: ca. 40 Minuten)

- a) Kenntnisse im Bereich Harmonielehre (Voicings, Akkordbezeichnungen, Skalen), Arrangement und Bearbeitungspraxis
- b) Gehörbildung (*Dauer: ca. 20 Minuten*)
 - Erkennen verschiedener Jazz-/Populärmusik-Stile
 - Notation kürzerer einstimmiger Jazzwendungen
 - Notation einfacher Harmoniefolgen

E Aufbaustudiengang Konzertexamen

Der Studiengang Konzertexamen ist in folgenden Fächern möglich:

1. Instrumentalspiel
2. Gesang
3. Instrumentalspiel - Schwerpunkt Alte Musik
4. Gesang - Schwerpunkt Alte Musik
5. Klavier-Kammermusik
6. Klavier-Liedgestaltung
7. Kammermusik für festes Ensemble

Erste digitale Phase (Video): Anforderungen für das Video (Vorauswahl)

- a) Video entsprechend § 4 Abs. 2a Ziff. n) und den Instrumenten spezifische Anforderungen (siehe unten)
- b) eine Liste von mindestens vier vorbereiteten kompletten Werken ein, die im Schwierigkeitsgrad den Repertoireanforderungen internationaler Wettbewerbe entsprechen (*insgesamt ca. 90 Minuten*)

Eine Kommission (mind. drei Mitglieder der entsprechenden Fachgruppe) entscheidet in einer Vorauswahl, welche Bewerber zur Endauswahl eingeladen werden.¹⁷

Zweite Phase in Trossingen (in Präsenz): 1.+5. - 7. Instrumente

Klavier, Orgel, Akkordeon¹⁸, Gitarre, Violine, Viola, Violoncello, Kontrabass, Querflöte, Oboe, Klarinette, Fagott, Horn, Trompete, Posaune, Saxofon, Schlagzeug

Erste digitale Phase (Video): Anforderungen für das Video

Entsprechend § 4 Abs. 2a Ziff. n): frei wählbares Programm entsprechend den Anforderungen der zweiten Phase.

Zweite Phase in Trossingen (in Präsenz): Künstlerischer Vortrag

Die Prüfungskommission wählt aus der Repertoireliste Werke, Teile von Werken oder Teile von Sätzen aus, die der Bewerber vortragen soll. (*Dauer der Prüfung ca. 20*)

2. Gesang

Erste digitale Phase (Video), § 4 Abs. 2a Ziff. n)

1 Lied, 2 Arien (Oper und/oder Oratorium) aus mindestens zwei unterschiedlichen Epochen und möglichst in unterschiedlichen Sprachen, und ein Sprechtext in deutscher Sprache (z. B. Prosa, Gedicht, Liedtext).

Zweite Phase in Trossingen (in Präsenz): Künstlerischer Vortrag

Die Prüfungskommission wählt aus der Repertoireliste Werke, Teile von Werken oder Teile von Sätzen aus, die der Bewerber vortragen soll. (*Dauer der Prüfung ca. 20*)

¹⁷

¹⁸ Melodiebass-(MIII)-Akkordeon
Immatrikulationssatzung / 14.02.2024

3. +4. Mit Schwerpunkt Alte Musik für Gesang und folgende Instrumente

Barockvioline, Barockviola, Barockcello, Viola da gamba, Historischer Kontrabass und Violone, Blockflöte, Zink, Traversflöte, Historische Oboe, Historische Klarinette und Chalumeau, Historisches Fagott, Historische Trompete, Historische Posaune, Historisches Horn, Instrumente des Mittelalters und der Renaissance.

Erste digitale Phase (Video)

Anforderungen für das Video: entsprechend § 4 Abs. 2a Ziff. n): frei wählbares Programm entsprechend den Anforderungen der zweiten Phase.

Zweite Phase in Trossingen (in Präsenz)

Künstlerischer Vortrag (der Studienbewerber bringt eigene Kammermusikpartner zur Aufnahmeprüfung mit).

Historische Tasteninstrumente

Schwerpunkt Cembalo, Clavichord und Orgel

Je ein größeres Werk oder eine anspruchsvolle Werkgruppe aus vier verschiedenen Stilbereichen/Epochen, davon eines von Johann Sebastian Bach.

Schwerpunkt Fortepiano

Drei Werke aus Klassik bis Frühromantik, möglichst auf zwei zur Verfügung stehenden Fortepianos.

Historische Tasteninstrumente Generalbass

Ein anspruchsvolles Programm, möglichst auf zwei verschiedenen Tasteninstrumenten. Der Studienbewerber bringt eigene Kammermusikpartner zur Aufnahmeprüfung mit.

Historische Lauten- und Gitarreninstrumente

Vier größere Werke oder anspruchsvolle Werkgruppen aus Renaissance und/oder Barock auf mindestens einem der folgenden Instrumente: Barocklaute, Barockgitarre, Theorbe, Archiluto, Renaissance-Laute oder Vihuela.

Für den Bereich Alte Musik wird im Anschluss an die Aufnahmeprüfung ein Beratungsgespräch geführt.

F Prüfung der für das Studium hinreichenden Allgemeinbildung (als Teil der Begabtenprüfung)

1. Schriftliche Prüfung (in deutscher Sprache)

(Prüfungsdauer: 90 Minuten)

2. Kolloquium (Dauer ca. 15 Minuten)

(Hinweise sind auf der Webseite der Hochschule veröffentlicht)